Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MAI 1998 · 113. JAHRGANG · NR. 5/98

Sind Einbauküchen pfändbar?

Von Ministerialrat a. D. Dr. Georg Holch, Gerlingen

I. Einführung

1. Die Rechtsgrundlagen

Korrekt muß die Frage natürlich lauten: Unterliegen Einbauküchen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nach den §§ 803 ff., 808 ff. ZPO und damit der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher oder sind sie der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den §§ 864 ff. ZPO, insbesondere durch Zwangsversteigerung (§ 866 Abs. 1, § 869 ZPO), unterworfen. Zur Beantwortung dieser Frage ist als Vorfrage zu klären, in welchem Verhältnis die Einbauküche zu dem Gebäude steht, in dem sie sich befindet, und damit gegebenenfalls zu dem Grundstück, dessen wesentlicher Bestandteil nach § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB das Gebäude ist.

Ist die Einbauküche wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, unterliegt sie wie dieses der Immobiliarvollstreckung in das Grundstück; wesentlicher Bestandteil des Gebäudes kann die Einbauküche insbesondere nach § 94 Abs. 2 BGB (unten II und III) geworden sein. Auch wenn die Einbauküche nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes wurde, sondern rechtlich selbständige bewegliche Sache geblieben ist, unterliegt sie der Immobiliarvollstreckung in das Grundstück dann, wenn sie gemäß § 97 BGB Zubehör des Gebäudes geworden (unten IV) und in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt ist (§ 865 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ZPO in Verb. mit § 1120 BGB, § 20 Abs. 2 ZVG); allerdings erstreckt sich die Versteigerung des Grundstücks auch auf eine Einbauküche, die einem Dritten gehört, wenn sich die Küche im Besitz des Schuldners befindet und der Dritte sein Recht nicht rechtzeitig geltend gemacht hat (§ 55 Abs. 2, § 37 Nr. 5 ZVG).

Ist die Einbauküche weder wesentlicher Bestandteil noch Zubehör des Gebäudes geworden, unterliegt sie der Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher[1]). Dies gilt in aller Regel auch dann, wenn die Einbauküche von einem Mieter eingefügt worden ist: Bestandteil des Gebäudes konnte sie als sogenannter „Scheinbestandteil“ nach § 95 Abs. 2 BGB nicht werden[2]), Zubehör des Gebäudes nicht nach § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB[3]).

Die Untersuchung befaßt sich dagegen nicht mit der weiteren Frage, ob und inwieweit Einbauküchen oder bestimmte Teile solcher Küchen nach den §§ 811 ff. ZPO pfändbar sind.

2. Der Aspekt der Zeitgebundenheit

Die Rechtsprechung zu der Frage, ob eine Einbauküche wesentlicher Bestandteil oder Zubehör des Gebäudes geworden oder ob sie rechtlich selbständige, bewegliche Sache geblieben ist, mag auf den ersten Blick verwirrend erscheinen. Bei ihrer Beurteilung ist jedoch zu berücksichtigen, daß be-

---

1) Zur fehlerhaften Mobiliarvollstreckung in wesentliche Grundstücksbestandteile vgl. *Gaul*, NJW 1989, 2509.

2) Vgl. dazu MünchKommBGB-*Holch*, 3. Aufl. 1993, § 95 Rdnr. 6 f. und 13.

3) Vgl. dazu MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 97 Rdnr. 8.

stimmte Kriterien für die Zuordnung einer Sache zur einen oder anderen Kategorie zeitgebunden und damit für eine geänderte Betrachtung offen sind. Dies gilt einmal für die Frage, wann eine Sache dem Gebäude im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB „zur Herstellung eingefügt“ ist[4]), zum andern für die Frage, wann eine Sache trotz Vorliegens der Voraussetzungen im übrigen gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht Zubehör ist , weil sie „im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird“[5]). Beide Kriterien unterliegen dem Wandel der technischen Entwicklung und der Lebensgewohnheiten.

Die Rechtsprechung ist daher chronologisch zu untersuchen; demgemäß wird jeweils das Datum der Entscheidung mitgeteilt.

3. Versicherungsrechtliche Besonderheit

Außer Betracht bleiben müssen dabei bestimmte Entscheidungen zu der Frage, ob der Gebäudeversicherer oder der Hausratversicherer für die Beschädigung einer Einbauküche einzustehen hat. Anlaß für die Streitfrage war jeweils, daß nach den Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden „die im Versicherungsschein aufgeführten Gebäude mit ihren Bestandteilen, aber ohne Zubehör“ versichert sind.

Dazu hat das OLG Hamm (16. 6. 1982)[6]) die Auffassung vertreten, bei der Auslegung des Begriffes „Gebäudebestandteil“ könne nicht ohne weiteres auf § 94 Abs. 2 BGB zurückgegriffen werden. Zweck und Funktion der Begriffe „Gebäudebestandteil“ in Allgemeinen Versicherungsbedingungen und „wesentliche Bestandteile des Gebäudes“ in § 94 Abs. 2 BGB seien unterschiedlich. Entscheidend sei, wer die Gegenstände in das Gebäude eingefügt hat: War dies der Mieter, so unterlägen die Sachen der Hausratversicherung; hat der Eigentümer die Einrichtungsgegenstände eingebaut, handle es sich um Gebäudebestandteile, die von der Gebäudeversicherung erfaßt sind. Diese Auslegung des Begriffes „Gebäudebestandteil“ hat der BGH (18. 3. 1992)[7]) bestätigt; ihr hat sich auch das OLG Köln (30. 7. 1992)[8]) angeschlossen.

In die Untersuchung können daher nur solche Entscheidungen zur Einstandspflicht des Gebäude- bzw. des Hausratversicherers einbezogen werden, die der Einordnung von Einbauküchen die §§ 93, 94 BGB uneingeschränkt zugrundelegen[9]).

4. Einzelne Teile der Kücheneinrichtung

Zur Abrundung des Bildes soll zunächst jedoch auf Entscheidungen zu einzelnen Gegenständen der Kücheneinrichtung hingewiesen werden, die vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Einbauküchen ergangen sind:

So hatte das Reichsgericht im Jahre 1910[10]) festgestellt, Öfen und „Kochmaschinen“ seien gemäß §§ 93, 94 Abs. 2 BGB[11]) wesentliche Bestandteile eines Wohnhausneubaus geworden. Auch das BayObLG (13. 7. 1917)[12]) hatte in einem vierstöckigen Miethaus Öfen und Herde als wesentliche Bestandteile angesehen, allerdings nicht nach § 94 Abs. 2 BGB, sondern – rechtsdogmatisch nicht überzeugend – nach § 93 BGB; nach den Lebensgewohnheiten in Bayern, den klimatischen Verhältnissen und der Verkehrsanschauung erscheine ein Wohnhaus ohne Öfen und Herde nicht als fertiges Haus.

In einem Urteil vom 21. 5. 1953[13]) vertrat der BGH eine entsprechende Auffassung: Nach der in Norddeutschland geltenden Verkehrsanschauung müsse ein fertiges Wohnhaus mit einer Kochgelegenheit in der Küche versehen sein; der hier aufgestellte Gasherd sei daher nach § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Wohnhauses. Bei dieser Beurteilung ging das Gericht von folgenden Grundsätzen aus, die auch für die Einordnung von Einbauküchen Bedeutung erlangen sollten: Zwar sei nicht die gesamte eingefügte Ausstattung eines Gebäudes ohne weiteres wesentlicher Bestandteil im Sinne des § 94 Abs. 2 BGB. Zur Herstellung des Gebäudes eingefügt seien vielmehr nur die Teile der Ausstattung, die das Gebäude gerade zu dem machen, was es darstellen soll und darstellt, und ihm damit ein bestimmtes Gepräge und eine besondere Eigenart geben; hierbei komme es auf die „Anschauungen des Verkehrs bei einer natürlichen Auffassung über Wesen, Zweck und Beschaffenheit der Gebäude an, die auch die Bedürfnisse der Wirtschaft berücksichtigt.“

Diesem Urteil folgend hat das OLG Braunschweig (26. 4. 1955)[14]) ein „Aufwaschbecken“ (Spültisch) mit Zapfstelle im Küchenraum eines nach der Währungsreform neu erbauten Mietwohnhauses als wesentlichen Bestandteil des Gebäudes nach § 94 Abs. 2 BGB angesehen, der BGH (31. 10. 1963)[15]) Elektroherde in modernen Miethäusern.

Diese Entscheidungen können im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung auf dem Gebiet der Kücheneinrichtungen und auf den Wandel der Lebensgewohnheiten als überholt gelten.

II. Einbauküchen als selbständige Sachen

Die – ersichtlich – erste Entscheidung, die sich mit der Einordnung einer Einbauküche zu befassen hatte, hat der Bundesfinanzhof (1. 12. 1970)[16]) getroffen. Zu entscheiden war, ob für Einbauküchen eine Investitionszulage, die nur für bewegliche Wirtschaftsgüter gewährt wurde, zu recht abgelehnt worden war. Der BFH stellte fest, die Einbauküchen seien nicht wesentliche Bestandteile der Häuser geworden, sondern bewegliche Sachen geblieben. Dafür fehle es an einer festen Verbindung i. S. der §§ 93, 94 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die bei der Spüle durch den Wasserzu- und -ablauf gegebene Verbindung mit dem Gebäude sei leicht und ohne Beschädigung des Gebäudes und der Spüle zu lösen; durch die Aufhängung der Wandschränke werde keine feste Verbindung mit dem Gebäude hergestellt. Auch § 94 Abs. 2 BGB greife nicht ein, weil die Küchenmöbel nicht durch Einpassen in bestimmte Stellen mit den sie als Seitenwände und Rückwand umschließenden Gebäudeteilen vereinigt wurden, sondern selbständige Möbelstücke darstellen.

Unter Bezugnahme auf dieses Urteil des BFH hat das OLG Nürnberg (15. 3. 1973)[17]) entschieden, die Küchenmöbel und

---

4) Vgl. dazu im einzelnen MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 94 Rdnr. 14 ff., insbesondere Rdnr. 17.

5) Vgl. dazu im einzelnen MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 97 Rdnr. 28 f.

6) VersR 1983, 285.

7) NJW-RR 1992, 793 = VersR 1992, 606.

8) NJW-RR 1993, 861 = VersR 1992, 1468 = RuS 1992, 316.

9) So LG Lübeck (25. 11. 1983) VersR 1984, 477 und OLG Saarbrücken (1. 2. 1995) VersR 1996, 97.

10) RGZ 73, 333.

11) Zum Normzweck der §§ 93, 94 Abs. 2 BGB vgl. MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 93 Rdnr. 1 und § 94 Rdnr. 1.

12) Recht 1917 Nr. 1716.

13) NJW 1953, 1180 = MDR 1953, 539 = LM § 94 BGB Nr. 1.

14) NdsRpfl. 1955, 193.

15) BGHZ 40, 272 = NJW 1964, 399 = MDR 1964, 224.

16) DB 1971, 656.

17) MDR 1973, 758.

der Elektroherd einer Einbauküche seien weder nach § 93 BGB noch nach § 94 Abs. 2 BGB wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden. Zweifelhaft erscheine jedoch, ob es ein richtiges Kriterium sei, daß die Gebäudewände zugleich die Seiten- und Rückwände der Küchenmöbel bilden müssen; maßgebend dürfte vielmehr der mit der Errichtung des Gebäudes verfolgte Zweck sein.

Auch das OLG Köln (3. 10. 1979)[18]) hat – unter Hinweis auf das Urteil des OLG Nürnberg vom 15. 3. 1973 – eine Einbauküche nicht als wesentlichen Bestandteil im Sinne des § 94 BGB angesehen, allerdings mit der Begründung, die Küche sei nicht bereits bei der Herstellung des Gebäudes in die Planung einbezogen gewesen.

Anknüpfend u. a. an das Urteil des BGH vom 21. 5. 1953[19]) hat das OLG Düsseldorf (15. 12.1982)[20]) festgestellt, im Rheinland bestehe keine Verkehrsauffassung dahin, daß zu einem Einfamilienhaus eine Einbauküche gehöre, daß das Haus ohne sie also nicht als „fertig" angesehen werde; die aus serienmäßig hergestellten Teilen nach einem sogenannten Baukastensystem zusammengesetzte Küche lasse sich ohne weiteres und ohne ihre Zerstörung wieder ausbauen. Sie sei daher weder gemäß § 93 noch gemäß § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Hausgrundstücks geworden. Ebenso entschied das OLG Düsseldorf am 19. 7. 1983[21]) hinsichtlich einer Einbauküche, am 18. 6. 1986[22]) hinsichtlich einer aus serienmäßigen Teilen als Raumteiler zwischen Küche und Wohnküche eingefügten Schranktrennwand und am 19. 1. 1994[23]) erneut hinsichtlich einer Einbauküche.

Zu einer Art „Leitentscheidung" wurde das sorgfältig begründete Urteil des OLG Karlsruhe vom 15. 3. 1985[24]): Die herausverlangte Einbauküche sei nicht im Sinne des § 93 BGB mit dem Gebäude verbunden noch gemäß § 94 Abs. 2 BGB zur Herstellung des Gebäudes eingefügt worden; eine Verkehrsanschauung dahin, daß Wohngebäude und Kücheneinrichtung eine einheitliche Sache bildeten, bestehe im nordbadischen Raum und – wie im Urteil vom 12. 11. 1987[25]) festgestellt – auch in Südbaden nicht. Der Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 15. 3. 1985 haben sich in der Folgezeit das LG Köln (9. 6. 1987)[26]), das OLG Frankfurt a. M. (2. 12. 1987)[27]) und das LG Hannover (13. 1. 1988)[28]) angeschlossen.

Etwa zur selben Zeit hat das LG Stuttgart (2. 4. 1987)[29]) festgestellt, auch in Nordwürttemberg sei eine Einbauküche nicht wesentlicher Bestandteil eines Hauses, und am 24. 11. 1988 das OLG Hamm[30]), im westfälischen Bereich bestehe keine Verkehrsauffassung dahin, daß eine Kochstelle und dementsprechend auch die gesamte Einbauküche zur Herstellung eines Wohngebäudes eingebaut werde.

Erst 1989 hatte der Bundesgerichtshof erneut Gelegenheit, sich zur Einordnung einer Einbauküche zu äußern (12. 12. 1989)[31]): Bei der Anwendung des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen (GSB) war zu klären, ob durch die Lieferung von Einbauküchen ein Beitrag zur „Herstellung des Baues" i. S. von § 1 Abs. 1 GSB geleistet war, d. h. ob sich diese Lieferung auf wesentliche Bestandteile des Gebäudes i. S. der §§ 93, 94 BGB bezog. Nach Auffassung des BGH läßt sich die damit aufgeworfene Frage, ob eine Einbauküche ein wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes i. S. von § 94 Abs. 2 BGB ist, nicht allgemein, sondern nur fallbezogen entscheiden. Es komme darauf an, ob nach der Verkehrsanschauung erst ihre Einfügung dem Gebäude eine besondere Eigenart, ein bestimmtes Gepräge gibt, ohne das das Gebäude nicht als fertiggestellt gilt, oder ob sie dem Baukörper besonders angepaßt ist und deswegen mit ihm eine Einheit bildet. Damit knüpfte der BGH an sein Urteil vom 25. 5. 1984[32]) zu der Frage an, ob eine Glocke wesentlicher Bestandteil oder Zubehör eines Kapellengebäudes ist.

Auf Grund dieser Vorgaben des Revisionsgerichts stellte das Kammergericht als Berufungsgericht in dieser Sache (8. 6. 1990)[33]) fest, daß die Einbauküchen nicht wesentliche Bestandteile des Mietshauses geworden sind. Die Küchen bestünden jeweils aus mehreren Arbeitsplatten, einem Spülausschnitt, einer Einbauspüle sowie Hoch- und Unterschränken, die nicht an den Baukörper angepaßt sind und jederzeit entfernt und anderswo wieder aufgebaut werden können. Unter diesen Umständen könnten die Küchen allenfalls nach § 94 Abs. 2 BGB wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden sein, wenn sie zur Herstellung des Gebäudes in dieses eingefügt wurden. Eine entsprechende Verkehrsauffassung, wonach ein im Jahre 1985 errichtetes Miethaus erst als fertiggestellt angesehen wurde, wenn darin eine Einbauküche vorhanden war, habe in Berlin jedoch nicht bestanden.

Auch in den letzten Jahren haben die oberen Landesgerichte Einbauküchen durchweg die Eigenschaft als wesentlichem Bestandteil des Gebäudes abgesprochen: So das OLG Koblenz (17. 6. 1992)[34]) für die aus einer Mietwohnung aus- und in das Einfamilienhaus des Lebensgefährten eingebaute Einbauküche, das OLG Zweibrücken (16. 10. 1992)[35]) und das OLG Düsseldorf (19. 1. 1994)[36]) für aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzte Kücheneinrichtungen und das OLG Saarbrücken (1. 2. 1995)[37]) für eine ebensolche Einbauküche, da im Saarland eine Verkehrsanschauung, wonach ein Wohngebäude ohne Einbauküche nicht fertiggestellt ist, nicht bestehe.

III. Einbauküchen als wesentliche Bestandteile

Als wesentliche Bestandteile wurden Einbauküchen in der Rechtsprechung, und zwar durchweg nach § 94 Abs. 2 BGB, dagegen nur ausnahmsweise und nur unter bestimmten, im jeweiligen Fall festgestellten Voraussetzungen angesehen:

---

18) VersR 1980, 51.
19) Vgl. Fn. 13.
20) OLGZ 1983, 350.
21) MDR 1984, 477.
22) DNotZ 1987, 108.
23) NJW-RR 1994, 1039 = Rpfleger 1994, 374 = OLGZ 1994, 424 = WM 1995, 146 = VersR 1995, 559; vgl. dazu *Jaeger* NJW 1995, 432.
24) NJW-RR 1986, 19 = Justiz 1986, 304 (L) = ZMR 1987, 265.
25) NJW-RR 1988, 459 = Justiz 1988, 206 = Rpfleger 1988, 542 = ZMR 1988, 91 = JuS 1988, 736.
26) WM 1988, 425.
27) ZMR 1988, 136.
28) Rpfleger 1988, 543.
29) Justiz 1988, 102 (L).
30) NJW-RR 1989, 333 = MittRhNotK 1989, 114.
31) NJW-RR 1990, 914 = VersR 1990, 427 = WM 1990, 773 = BauR 1990, 241 = Rpfleger 1990, 218.
32) NJW 1984, 2277 = LM § 94 BGB Nr. 20 = MDR 1985, 131 = JR 1985, 102.
33) BauR 1991, 484.
34) ZMR 1993, 66.
35) Rpfleger 1993, 169.
36) NJW-RR 1994, 1039 = OLGZ 1994, 424 = Rpfleger 1994, 374 = VersR 1995, 559 = WM 1995, 146; vgl. dazu *Jaeger* NJW 1995, 432.
37) VersR 1996, 97.

Allerdings hatte das OLG Hamburg im Jahre 1977 (5. 10. 1977)[38]) noch die Auffassung vertreten, zumindest in Norddeutschland sei ein Raum ohne Herd keine Küche, ein Gebäude ohne Küche kein Wohnhaus; das gelte auch für eine serienmäßig gefertigte und nach Katalog bestellte Einbauküche. Hinsichtlich des Herdes hatte das Gericht an die Urteile des BGH vom 21. 5. 1953 und vom 31. 10. 1963[39]) angeknüpft. Diese Entscheidung wurde jedoch sechs Jahre später durch das LG Lübeck (25. 11. 1983)[40]) neutralisiert: Die aus Unter- und Hängeschränken, einem Heißluftherd, einer Kochmulde und eine Dunstabzugshaube bestehende Einbauküche sei weder nach den §§ 93 und 94 Abs. 1 BGB, noch gemäß § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Wohnhauses geworden.

Dagegen hat das OLG Frankfurt a. M. (8. 3. 1982)[41]) – im Rahmen einer scheidungsrechtlichen Hausratverteilung – eine aus Normteilen zusammengesetzte Einbauküche als wesentlichen Bestandteil nach § 94 Abs. 2 BGB angesehen. Maßgeblich dafür sei, daß Küchenraum und Kücheneinrichtung zusammen geplant und aufeinander abgestimmt, die Einbauküche von Anfang an in dem Haus eingebaut gewesen sei. Ein solches Haus sei „nach heutiger Verkehrsanschauung" erst fertiggestellt, wenn die Einbauküche aufgestellt ist; hierfür stützte sich das Gericht allerdings auf das schon fast 29 Jahre zurückliegende, einen Gasherd betreffende Urteil des BGH vom 21. 5. 1953[42]).

Mehr überzeugt demgegenüber wegen der besonderen Umstände ein Urteil des OLG Zweibrücken (11. 10. 1988)[43]): Es hat eine Einbauküche deshalb als wesentlichen Bestandteil des Hausgrundstücks nach § 94 Abs. 2 BGB angesehen, weil die Küche nicht serienmäßig hergestellt, sondern weil – mit Ausnahme der Küchengeräte (Elektroherd, Mikrowellenherd, Kühlschrank, Spülmaschine, Spüle) – alle übrigen Teile der Küche, insbesondere der Hochschrank und die Unterschränke, in Handarbeit gefertigt und die Küchengeräte mit einer 3 × 0,65 m großen und ca. 200 kg schweren Arbeitsplatte aus Granit abgedeckt und miteinander verbunden und auch die Unterschränke mit Granitplatten abgedeckt waren.

Solche besonderen Umstände vermißt man bei einer aus ca. 390 serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzten, wenn auch komfortablen Einbauküche, die das OLG Celle (31. 3. 1989)[44]) als wesentlichen Bestandteil nach § 94 Abs. 2 BGB eingeordnet hatte. Demgemäß hat der BGH (1. 2. 1990)[45]) als Revisionsgericht beanstandet, das Berufungsgericht habe eine entsprechende Verkehrsauffassung nicht festgestellt, wonach in Niedersachsen die serienmäßig hergestellten und zusammengefügten Bestandteile einer vollständigen, neuzeitlichen Kücheneinrichtung als zum Wohnhaus gehörig betrachtet werden, d. h. ein Wohnhaus ohne eine solche Küche noch nicht fertig ist. Der BGH hat das Urteil des OLG Celle deshalb nur mit dessen Hilfsbegründung gehalten, wonach die Einbauküche jedenfalls Zubehör des Wohnhauses geworden sei (vgl. unten IV 2).

Dagegen erscheint die Einordnung einer Einbauküche als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes durch das OLG Hamm (1. 6. 1990)[46]) vertretbar, weil hier wegen der in einem älteren Haus unterschiedlichen Deckenhöhe eine Anpassung der Oberschränke und wegen der über Eck konzipierten Küche für die Eckschränke besondere Maße erforderlich waren und weil deshalb die Verwendung der Küche in einer anderen Wohnung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen war.

Auch in dem vom AG Linz am Rhein (17. 8. 1995)[47]) entschiedenen Fall wies die Einbauküche solche Besonderheiten auf: sie war für einen unregelmäßig zugeschnittenen Küchenraum speziell gefertigt und von einer Fachfirma eingebaut worden, die Abdeckplatten waren aus Naturgranit passend zugeschnitten, die Wandverkleidung, gleichfalls aus Naturgranit, mittels Silikon an der Wand verklebt. Eine derart dem Baukörper besonders angepaßte Einbauküche sei i. S. des § 94 Abs. 2 BGB zur Herstellung des Gebäudes eingefügt und deswegen nach der Verkehrsanschauung als wesentlicher Bestandteil des Hausgrundstücks anzusehen.

IV. Einbauküchen als Zubehör

1. Soweit die Rechtsprechung Einbauküchen die Eigenschaft als wesentlicher Bestandteil des Wohngebäudes abgesprochen hat (vgl. oben II), hat sie ganz überwiegend auch deren Eigenschaft als Zubehör des Gebäudes verneint:

Unabhängig von der Frage, ob eine Einbauküche dem wirtschaftlichen Zweck des Wohngebäudes zu dienen bestimmt ist, wird eine aus industriell vorgefertigten Einzelteilen zusammengesetzte Einbauküche nach OLG Karlsruhe (15. 3. 1985 und 12. 11. 1987)[48]) jedenfalls in Baden im Verkehr nicht als Zubehör eines Wohngebäudes angesehen (§ 97 Abs. 1 Satz 1 BGB). Mit derselben Begründung hat das OLG Düsseldorf (18. 6. 1986)[49]) für seinen Bezirk die Zubehöreigenschaft einer aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengesetzten Anbauküche verneint, das LG Stuttgart (2. 4. 1987)[50]) für Nordwürttemberg hinsichtlich einer Einbauküche, deren Küchenmöbel und technischen Geräte lediglich auf den Bodenfliesen aufmontiert sind, das LG Köln (9. 6. 1987)[51]), das OLG Frankfurt a. M. (2. 12. 1987)[52]) und das LG Hannover (13. 1. 1988)[53]) jeweils für ihren Bezirk.

Nach OLG Hamm (24. 11. 1988)[54]) ist eine aus serienmäßigen Teilen zusammengestellte Einbauküche zwar bestimmt, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache, nämlich dem Wohnen, zu dienen, und steht zur Wohnung auch in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis; gleichwohl sei sie nicht Zubehör, weil sie im westfälischen Bereich nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung nicht als solches angesehen wird.

Demgegenüber hatte das OLG Koblenz (17. 6. 1992)[55]) offengelassen, ob Einbauküchen – wie das LG angenommen hatte – nach der Verkehrsanschauung im süddeutschen und damit auch im Mainzer Raum generell nicht als Zubehör angesehen werden; es hatte die Zubehöreigenschaft bereits verneint, weil die von einem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in das Hauseigentum des anderen eingebrachte Einbauküche dem wirtschaftlichen Zweck des Hauses nicht auf Dauer dienen soll (§ 97 Abs. 2 Satz 1 BGB).

---

38) MDR 1978, 138.
39) Vgl. oben I 4 sowie die Fn. 13 und 15.
40) VersR 1984, 477.
41) FamRZ 1982, 938.
42) Vgl. oben I 4 sowie Fn. 13.
43) NJW-RR 1989, 84.
44) NJW-RR 1989, 913 = NdsRpfl. 1989, 129.
45) NJW-RR 1990, 586.
46) MDR 1990, 923 = JurBüro 1990, 1587 = FamRZ 1991, 89.
47) ZMR 1996, 269.
48) Vgl. Fn. 24 und 25.
49) Vgl. Fn. 22.
50) Vgl. Fn. 29.
51) Vgl. Fn. 26.
52) Vgl. Fn. 27.
53) Vgl. Fn. 28.
54) Vgl. Fn. 30.
55) Vgl. Fn. 34.

Schließlich hat auch das OLG Zweibrücken (26. 10. 1992)[56]) die Zubehöreigenschaft einer aus serienmäßig hergestellten Teilen zusammengesetzten Einbauküche wegen entgegenstehender Verkehrsanschauung verneint, ebenso das OLG Düsseldorf (19. 1. 1994)[57]), jeweils für ihren Bezirk.

2. Demgegenüber sind Entscheidungen, nach denen eine Einbauküche Zubehör darstellt, nur ganz vereinzelt veröffentlicht:

So hatte das OLG Köln (3. 10. 1979)[58]) eine Einbauküche zwar nicht als wesentlichen Bestandteil, aber als Zubehör des Hauses beurteilt, wie sie – damals – im Verkehr als Zubehör angesehen worden sei (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BGB); wie das Gericht die Verkehrsanschauung ermittelt hatte, wird allerdings nicht mitgeteilt.

Zehn Jahre später hatte das OLG Celle (31. 3. 1989)[59]) eine aus zahlreichen serienmäßigen Einzelteilen zusammengesetzte komfortable Einbauküche mangels entgegenstehender Verkehrsauffassung als Zubehör eines neuzeitlichen Wohnhauses angesehen; die nach § 97 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderliche Zweckbestimmung auf Dauer hatte das Gericht darin gesehen, daß der Bekl. des Verfahrens das mit der Einbauküche ausgestattete Wohnhaus in unmittelbarer Nähe seines Gewerbebetriebs in der erkennbaren Absicht errichtet hatte, dort ein lebenslanges Domizil zu haben. Der BGH (1. 2. 1990)[60]) hat diese Zuordnung der Einbauküche auf die Revision des Bekl. bestätigt, weil dieser – entgegen der Beweislast[61]) – das Fehlen der regionalen Verkehrsanschauung in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet, geschweige denn hierfür Beweis angeboten hatte; der BGH konnte die Frage, ob in Niedersachsen die Verkehrsauffassung der Einordnung der Küche als Zubehör entgegenstand[62]), daher offen lassen.

Schließlich hat das AG Linz am Rhein (17. 8. 1995)[63]) – in einem Strafverfahren – eine speziell angefertigte kostspielige Einbauküche (vgl. dazu oben III a. E.) als Zubehör angesehen, ohne eine entgegenstehende Verkehrsauffassung feststellen zu können.

V. Ergebnis

Das Ergebnis dieser Besichtigungstour durch die Rechtsprechung, die zur Einordnung von Einbauküchen nach den §§ 93, 94 und 97 BGB veröffentlicht wurde[64]), läßt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Wesentliche Bestandteile des Wohngebäudes nach § 94 Abs. 2 BGB sind Einbauküchen nur dann, wenn nach der Verkehrsanschauung erst ihre Einfügung dem Gebäude eine besondere Eigenart, ein bestimmtes Gepräge gibt, ohne das das Gebäude nicht als fertiggestellt gilt, oder wenn sie dem Baukörper besonders angepaßt sind und deswegen mit ihm eine Einheit bilden[65]):

a) Eine Verkehrsanschauung, wonach ein Wohngebäude erst nach Einfügung einer Einbauküche als fertiggestellt gilt, besteht spätestens seit den Achtziger Jahren für aus serienmäßig hergestellten Einzelteilen zusammengefügte Einbauküchen nicht mehr. Zwar wurde eine solche Verkehrsanschauung bisher jeweils nur für bestimmte Gebiete verneint: für das Rheinland[66]), für den Bezirk des LG Lübeck[67]), für den badischen Raum[68]), für Nordwürttemberg[69]), für Westfalen[70]), für Berlin[71]) und für das Saarland[72]). Angesichts der deutlich gestiegenen Mobilität der Bevölkerung[73]) können diese Befunde jedoch ohne weiteres verallgemeinert werden. Die einzige, entgegenstehende Entscheidung des OLG Hamburg aus dem Jahre 1977[74]), wonach eine Einbauküche in Norddeutschland wesentlicher Bestandteil eines Wohngebäudes ist, ist überholt, wie das Urteil des LG Lübeck von 1983[67]) zeigt.

Maßgeblich für diese Verkehrsanschauung ist, daß die einzelnen Teile einer solchen, nach einem Baukastensystem zusammengefügten Einbauküche ohne weiteres ausgebaut und an anderer Stelle, wenn auch möglicherweise in anderer Kombination und ergänzt durch weitere Teile, weiterhin genutzt werden kann. Daß einzelnen Teile, wie z. B. Hängeschränke, an eingedübelten Haken oder angeschraubten Leisten aufgehängt sind, steht ihrer Mobilität nicht entgegen, ebensowenig, daß der Herd an eine Gas- oder Stromleitung, die Spüle an eine Wasserleitung angeschlossen sind; diese Verbindungen und Anschlüsse lassen sich leicht und ohne Beschädigung des Gebäudes oder der Küchenteile lösen. Dasselbe gilt für Abdeckleisten und Blenden, die in erster Linie optische Funktion haben. Auch wenn etwa die Arbeitsplatten neu angefertigt werden müssen, überwiegt der Gebrauchswert der übrigen Teile bei weitem.

Solche Einbauküchen sind daher – vorbehaltlich ihrer Pfändbarkeit nach den §§ 811 ff. ZPO – als bewegliche Sachen pfändbar.

b) Wesentliche Bestandteile des Wohngebäudes nach § 94 Abs. 2 BGB sind nur solche Einbauküchen geworden, die nicht serienmäßig hergestellt, sondern speziell für einen bestimmten Küchenraum angefertigt wurden; daß es sich bei einzelnen Küchengeräten, wie Herd, Kühlschrank oder Spülmaschine, um serienmäßige Modelle handelte, steht dem nicht entgegen[75]). Dabei handelt es sich in der Regel um hochwertige Ausführungen; daß Küchenraum und Einbauküche bereits im Bauplan zusammen konzipiert und aufeinander abgestimmt worden sind, ist nicht erforderlich, aber ein Indiz für eine individuelle Lösung.

Solche Einbauküchen unterliegen – wie das Hausgrundstück selbst – der Immobiliarvollstreckung.

---

56) Vgl. Fn. 35.
57) Vgl. Fn. 23.
58) Vgl. Fn. 18.
59) Vgl. Fn. 44.
60) Vgl. Fn. 45.
61) Vgl. dazu MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 97 Rdnr. 29.
62) Vgl. dazu aber LG Hannover, Rpfleger 1988, 543 (oben IV 1).
63) Vgl. Fn. 47.
64) Zum Stand der Rechtsprechung bis zum Jahr 1993 vgl. MünchKommBGB-*Holch*, aaO, § 94 Rdnr. 18 c und § 97 Rdnr. 30 a und 32.
65) BGH (12. 12. 1989) NJW-RR 1990, 914 (zu weiteren Fundstellen s. Fn. 31); BGH (1. 2. 1990) NJW-RR 1990, 586.
66) OLG Düsseldorf (15. 12. 1982) OLGZ 1983, 350 und (19. 7.1983) MDR 1984, 51.
67) LG Lübeck (25. 11. 1983) VersR 1984, 477.
68) OLG Karlsruhe (15. 3. 1985) NJW-RR 1986, 19 (vgl. auch Fn. 24) und (12. 11. 1987) NJW-RR 1988, 459 (vgl. auch Fn. 25).
69) LG Stuttgart (2. 4. 1987) Justiz 1988, 102 (L).
70) OLG Hamm (24. 11. 1988) NJW-RR 1989, 333.
71) KG (8. 6. 1990) BauR 1991, 484.
72) OLG Saarbrücken (1. 2. 1995) VersR 1996, 97.
73) Hierauf weist zutreffend *Baldus*, ZMR 1996, 272, hin.
74) MDR 1979, 138.
75) Vgl. dazu die Beispiele in den Entscheidungen des OLG Zweibrücken (11. 10. 1988) NJW-RR 1989, 84, des OLG Hamm (1. 6. 1990) MDR 1990, 923 und des AG Linz am Rhein (17. 8. 1995) ZMR 1996, 269.

2. In der Frage, wann Einbauküchen Zubehör des Wohngebäudes sind, ergibt sich ein ähnliches Bild:

a) Ganz überwiegend haben die Gerichte die Zubehöreigenschaft einer aus serienmäßig hergestellten Teilen zusammengefügten Einbauküche gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 BGB verneint, weil eine solche Küche im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird: für den badischen Raum[68]), für den Bezirk des OLG Düsseldorf[76]), für Nordwürttemberg[69]), für den Bezirk des LG Köln[77]), für den Bezirk des OLG Frankfurt a. M.[78]), für Westfalen[70]) und für den Bezirk des OLG Zweibrücken[79]). Auch wenn damit das Fehlen der erforderlichen Verkehrsanschauung jeweils nur für bestimmte Gebiete festgestellt wurde, können diese Befunde allgemeine Geltung beanspruchen, zumal eine solche Feststellung vom Antrag der beweisbelasteten Partei abhängt[80]).

Ist die Einbauküche nicht Zubehör des Gebäudes, so unterliegt sie nicht der Immobiliarvollstreckung, sondern der Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den Gerichtsvollzieher[81]).

b) Auch als Zubehör des Wohngebäudes nach § 97 BGB können Einbauküchen grundsätzlich nur dann angesehen werden, wenn sie nicht serienmäßig hergestellt, sondern speziell für einen bestimmten Küchenraum angefertigt wurden oder wenn sie nach den Umständen dem Gebäude offensichtlich auf Dauer dienen sollen; denn nur dann sind sie gerade dem wirtschaftlichen Zweck dieses Gebäudes zu dienen bestimmt. Allerdings ist die dazu nur spärlich veröffentlichte Rechtsprechung nicht einheitlich[82]).

Auch solche Einbauküchen unterliegen, wenn dafür die weiteren Voraussetzungen vorliegen[83]), der Immobiliarvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher kann danach grundsätzlich davon ausgehen, daß er Einbauküchen, die aus serienmäßig hergestellten Teilen zusammengefügt sind, pfänden kann.

---

76) OLG Düsseldorf (18. 6. 1986) DNotZ 1987, 108 und (19. 1. 1994) NJW-RR 1994, 1039 (zu weiteren Fundstellen s. Fn. 36).
77) LG Köln (9. 6. 1987) WM 1988, 425.
78) OLG Frankfurt a. M. (2. 12. 1987) ZMR 1988, 136.
79) OLG Zweibrücken (26. 10. 1992) Rpfleger 1993, 169.
80) Vgl. z. B. OLG Celle NJW-RR 1989, 913 in Verb. mit BGH NJW-RR 1990, 586 (vgl. dazu oben IV 2).
81) Vgl. dazu oben I 1.
82) Vgl. dazu oben IV 2.
83) Vgl. dazu oben I 1.

Was ist der (eine) Weg in § 37 Abs. 1 GVKostG?

Von Dipl.-Rechtspfleger Peter Krauthausen, Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau

Abweichend von dem Grundsatz, daß für jede Amtshandlung ein Wegegeld zu erheben ist, wird dieses auch für mehrere Amtshandlungen dann nur einmal angesetzt, wenn die Vornahme der Amtshandlungen auf einem Wege entweder

a) sich gegen einen Schuldner richtet oder

b) in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle für einen Auftraggeber erfolgt.

Zielsetzung:

Es soll untersucht werden, ob der GV in den nachstehend beschriebenen praktischen Fällen das Wegegeld für die vorgenommenen Amtshandlungen jeweils mehrfach oder nur einmal ansetzen darf. Dabei soll davon ausgegangen werden, daß er seine „Rundreise“ zur Erledigung der ihm vorliegenden Aufträge um 9.00 Uhr vom Geschäftszimmer aus angetreten und gegen 16.00 Uhr dort oder in seiner Wohnung beendet hat.

1. Fall:

Vollstreckungsauftrag des Gläubigers A ./. Schuldner 1

Gegen 10.00 Uhr findet der GV die Wohnung verschlossen vor. Um 15.30 Uhr wird der Auftrag durch eine fruchtlose Vollstreckung erledigt.

2. Fall:

Gläubiger A erteilt dem GV einen Auftrag zur Wegnahme eines Gegenstandes, der sich in der Wohnung des Schuldners 2 (S 2) befindet.

Gläubiger B erteilt dem GV einen Auftrag zur Wegnahme eines Gegenstandes, der sich im drei Kilometer entfernt gelegenen Geschäft des S 2 befindet.

Um 11.05 Uhr gibt die in der Wohnung angetroffene Ehefrau des S 2 den Gegenstand für Gläubiger A heraus.

Um 11.40 Uhr gibt der im Geschäft angetroffene S 2 den Gegenstand für Gläubiger B heraus.

Zur Beförderung der Gegenstände benutzt der GV einen eigenen PKW.

3. Fall:

Wie zweiter Fall, jedoch sind beide Gegenstände aufgrund eines einheitlichen Titels an Gläubiger A herauszugeben.

4. Fall:

a) Gläubiger A erteilt dem GV einen Zustellungs- und Vollstreckungsauftrag gegen Schuldner 3 (S 3). In der Zeit von 12.20 Uhr bis 12.35 Uhr erledigt er die Aufträge durch Zustellung an den in der Wohnung angetroffenen S 3 und Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Zahlung der Vollstreckungsforderung zuzüglich Kosten.

b) Wie a), jedoch stellt er um 12.37 Uhr dem S 3 in seiner Eigenschaft als Drittschuldner einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß in Sachen X ./. Y zu.

5. Fall:

Gläubiger A hat gegen Schuldner 4 (S 4) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt. Mit dem Beschluß werden die Mieten, die die Drittschuldner I und II dem S 4 für die Überlassung der Wohnungen in der ersten bzw. zweiten Etage Berliner Allee 9 schulden, gepfändet und dem Gläubiger A zur Einziehung überwiesen. Der GV ist beauftragt, den Beschluß an die Drittschuldner mit einer Aufforderung gem. § 840 ZPO und an den Schuldner zuzustellen.

Den Drittschuldnern wird der Beschluß um 13.05 Uhr bzw. 13.15 Uhr zugestellt.

Die Zustellung an den S 4 erfolgt am nächsten Tage durch die Post.

Problemstellung und Lösungsvorschlag:

Zur Lösung der Fälle bedarf es zwingend einer Aussage zu der Frage, wie der Terminus „Weg“ in § 37 Abs. 1 GVKostG zu definieren ist. Soweit ersichtlich, ist dies bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur versucht worden. *Schröder-Kay*, „Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher“, 9. Aufl., Rdnr. 5 zu § 37 GVKostG erklärt zur Verwendung des Ausdrucks „Wege“ lediglich, daß nach dem Inhalt der Vorschrift des § 37 GVKostG nur solche Wege im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen sind, also jeder Gang und jede Reise. Alleine ausreichend für den Ansatz von Wegegeld sei schon, daß der GV sich zur Vornahme einer Amtshandlung aus seinem Dienstzimmer entfernt.

Diese Aussage unterstütze ich zwar, sie stellt aber nicht die gewünschte Definition des Begriffs „Weg“ im kostenrechtlichen Sinne dar.

Allerdings haben die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren des Landes NW auf der 30. Dienstbesprechung am 1./2. Dez. 1997 in Recklinghausen eine einschlägige Anfrage des Landgerichts Duisburg dahingehend beantwortet, daß es sich bei dem „Weg“ in § 37 Abs. 1 GVKostG um den *Dienstweg* des Gerichtsvollziehers handelt. Dieser Dienstweg würde beginnen, wenn der Gerichtsvollzieher sein Geschäftszimmer zur Vornahme von Amtshandlungen verlasse und dann erst enden, wenn er nach Erledigung der Amtshandlungen in sein Dienstzimmer zurückgekehrt sei. Sie haben damit die Auffassung der Vollstreckungsrichter des Amtsgerichts Duisburg geteilt, die nach eingehender Beratung zu dieser Ansicht gelangt waren mit der Maßgabe, daß der Gerichtsvollzieher nur ein Wegegeld erheben darf, wenn er den Schuldner vor Rückkehr in sein Geschäftszimmer ein zweites Mal aufsucht.

Dieser Meinung vermag ich mich nicht anzuschließen. Zwar ist an der Definition des Begriffes „Dienstweg“ nichts auszusetzen, doch hat er mit dem „Weg“ in § 37 Abs. 1 GVKostG nur das gemeinsam, daß es sich auch bei ihm um eine „Reise im dienstlichen Interesse“ handeln muß.

Der Gesetzgeber verlangt nicht, daß der Weg zur Vornahme von Amtshandlungen im kostenrechtlichen Sinne an einer bestimmten Stelle (z. B. Geschäftszimmer) seinen Anfang genommen haben muß. Schließlich ist auch nirgendwo vorgeschrieben, daß der Rückweg nach durchgeführter Amtshandlung im Geschäftszimmer oder in der Wohnung des GV zu enden hat.

Voraussetzung zum Ansatz eines Wegegeldes ist, daß ein Weg angetreten werden muß mit dem Ziel, an dessen Ende eine oder mehrere Amtshandlungen zu vollziehen oder mindestens zu versuchen. Weitere Amtshandlungen gegen denselben oder andere Schuldner auf der z. B. am selben Tag ausgeführten „Landtour“ sind nicht auf *demselben* oder *einem Wege* i. S. von § 37 Abs. 1 GVKostG vorgenommen.

Im Lichte dieser Definition des Weges müssen § 37 Abs. 1 GVKostG und die von mir gebildeten Fallbeispiele beleuchtet werden.

Zu § 37 Abs. 1 Satz 1 GVKostG gibt es, wie ersichtlich, keine Zweifelsfragen. Nach dieser Vorschrift erhebt der GV grundsätzlich für jede Amtshandlung ein Wegegeld, selbst wenn er mehrere Amtshandlungen auf demselben weg erledigt. Im Falle einer „Rundreise“ werden die Wegegelder so berechnet, als ob der GV nach jedem Ort hin- und zurück besonders gereist wäre (*Hartmann*, Kostengesetze, 27. Aufl., Rdnr. 5 zu § 37 GVKostG).

Aus der Sicht der Kostenschuldner (§ 3 I, 1, 2 GVKostG) kann es nicht hingenommen werden, daß der in Satz 1 aufgestellte Grundsatz auch dann gelten soll, wenn auf einem Weg mehrere Amtshandlungen

a) gegen *ein und denselben* Schuldner

b) für *einen* Auftraggeber in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle

vollzogen werden.

Da der mehrfache Ansatz in diesen Fällen zu Lasten ein und desselben Kostenschuldners gehen würde, wird das Wegegeld in vorstehenden Fällen nur einmal erhoben (*Schröder-Kay*, aaO, Rdnr. 25). Es ist nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht vertretbar, wenn z. B. der Schuldner für 3 Amtshandlungen, die gegen ihn *gleichzeitig* oder jedenfalls *bei gleicher Gelegenheit* vollzogen werden, 3 Wegegelder zahlen soll. Gleiches gilt für den Auftraggeber, der nicht einzusehen vermag, daß er dem GV 3 Wegegelder schuldet für 3 Amtshandlungen, die dieser in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle vorgenommen hat.

Nur in diesem Sinne ist der *eine Weg* in § 37 Abs. 1 GVKostG zu verstehen.

Diese Behauptung kann auch historisch belegt werden. § 37 Abs. 1 GVKostG in der jetzt gültigen Fassung geht zurück auf § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 14. 12. 1922 (RGBl. I S. 917) i. d. F. vom 27. 10. 1933 (RGBl. I S. 780, 808). Diese Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:

> *„Nimmt der GV mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem dienstlichen Wohnsitz zu berechnende Entschädigung. Jedoch steht dem GV für mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen oder welche für mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner* ***gleichzeitig*** *vorgenommen werden, die Entschädigung nur einmal zu; in diesem Falle ist sie auf die mehreren Aufträge nach ihrer Zahl umzulegen.“*

Der zu dieser Bestimmung erlassene Preußische Grundsatz Nr. 51 Abs. 1 hatte u. a. folgende Fassung:

> *„ …, wenn die Geschäfte*
>
> *1. …*

2. für einen oder mehrere Auftraggeber kraft eines oder mehrerer Schuldtitel gegen denselben Schuldner ***gleichzeitig*** *erfolgen."*

§ 37 Abs. 2 GVKostG vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 887) hatte unter Wegfall des Begriffs „gleichzeitig" folgende kürzere Fassung:

„ …Werden jedoch auf einer Reise mehrere Amtshandlungen

a) gegen einen Schuldner oder

b) in derselben Gemeinde für einen Auftraggeber

vorgenommen, so wird der Reisekostenpauschbetrag nur einmal erhoben."

In der Begründung zum Regierungsentwurf des Kostenänderungsgesetzes, BT-Drucksache Nr. 2545/53 heißt es zu § 37 Nr. 3:

„Der Entwurf lehnt sich an den bisherigen Absatz 2 an, vereinfacht diesen aber".

Angesichts der Interpretationsschwierigkeiten zu dem Begriff „auf einem Wege" muß dies bestritten werden.

Die ganz herrschende Gegenmeinung ist der Auffassung, daß es für die Erhebung nur eines Wegegeldes gleichgültig ist, ob die Amtshandlungen gegen einen Schuldner in derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden durchgeführt worden sind (*Schröder-Kay*, aaO, Rdnr. 26; *Hartmann*, aaO, Rdnr. 7).

Ich widerspreche dieser Meinung.

Die Richtigkeit der Gegenmeinung mit Nr. 45 GVKostGr zu begründen, geht jedenfalls fehl. Der Verordnungsgeber hat in dieser Vorschrift lediglich die entfernungsmäßige Berechnung des *einen* Wegegeldes geregelt, wenn zur Erledigung *einer* Amtshandlung eine Tätigkeit an verschiedenen Stellen erforderlich ist. Diese Regelung war schon deshalb erforderlich, weil für eine Amtshandlung niemals mehr als ein Wegegeld erhoben werden darf (*Schröder-Kay*, aaO, Rdnr. 21). Wäre auch der Verordnungsgeber der Auffassung gewesen, daß für mehrere Amtshandlungen gegen einen Schuldner an verschiedenen Stellen nur ein Wegegeld angesetzt werden darf, so hätte er in Nr. 45 GVKostGr für den Begriff „Amtshandlung" alternativ auch die Pluralform gewählt.

Fall-Lösungen

Unter Hinweis auf die von mir vorstehend aufgezeigte Meinung zu dem „einen Weg" in § 37 Abs. 1 GVKostG sind die eingangs beschriebenen Fälle wie folgt zu lösen:

1. Fall:

Es entstehen zwei Wegegelder.

Für die versuchte Amtshandlung am Morgen steht dem GV ein Wegegeld zu (Nr. 43 Abs. 1 Satz 1 GVKostGr).

Ich habe mit Absicht den Zeitpunkt der Erledigung des Auftrages in den Nachmittag desselben Tages gelegt, um auch die *Notwendigkeit* des Weges für diese Amtshandlung zu begründen. Auch ich bin der Auffassung, daß der Ansatz eines zweiten Wegegeldes auf einer „Dienstreise" an demselben Tage nur angesetzt werden darf, wenn bei objektiver Betrachtungsweise angenommen werden kann, daß in der Wohnung des Schuldners jemand angetroffen wird. Ein nochmaliges Aufsuchen des Schuldners am Morgen des Tages verspricht keinen Erfolg, so daß sich der so verfahrende GV des Vorwurfs einer unrichtigen Sachbehandlung aussetzen würde. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Erhebung von Wegegeldern läßt sich in diesen Fällen auch durch Maßnahmen der Dienstaufsicht begegnen (*Bratfisch*, Rpfleger 1985, 44).

2. Fall:

Es sind zwei Wegegelder anzusetzen.

Es handelt sich zwar um mehrere Amtshandlungen gegen denselben Schuldner. Diese sind jedoch nicht auf dem „einen Wege" (sprich: bei derselben Gelegenheit) vollzogen worden.

3. Fall:

Es ist ein Wegegeld anzusetzen.

Es handelt sich um den klassischen Fall der Nr. 45 GVKostGr. Bei der Wegnahme von Gegenständen an verschiedenen Stellen aufgrund eines einheitlichen Titels handelt es sich um *eine* Amtshandlung, anläßlich derer das Wegegeld nur einmal erhoben werden darf.

4. Fall:

a)

Es ist ein Wegegeld zu erheben (§ 37 Abs. 1 Satz 2 a GVKostG).

b)

Entgegen einer verbreiteten Ansicht sind in diesem Falle zwei Wegegelder anzusetzen. Auch führt Nr. 43 Abs. 1 Satz 2 GVKostGr nicht zu einem anderen Ergebnis. Nach dieser Bestimmung ist Schuldner i. S. d. § 37 Abs. 1 a GVKostG auch ein Zustellungsempfänger. S 3 in seiner Eigenschaft als Drittschuldner ist zwar unbestritten Zustellungsempfänger, aber kein potentieller Schuldner i. S. d. § 37 Abs. 1 Satz 2 a GVKostG. Der in dieser Bestimmung bezeichnete Schuldner ist unzweifelhaft der Vollstreckungsschuldner. Der Drittschuldner als Zustellungsempfänger kann jedoch nicht der spätere Vollstreckungsschuldner bzw. Kostenschuldner sein, der durch die einschränkende Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 a GVKostG vor einer mehrfachen Inanspruchnahme angesichts des Wegegeldes geschützt werden soll (vgl. dazu: *Krauthausen*, in DGVZ 1977, 87 f; *Schröder-Kay*, aaO, Rdnr. 28).

5. Fall:

Es sind zwei Wegegelder zu erheben.

Es besteht keine Veranlassung, von dem Grundsatz des § 37 Abs. 1 Satz 1 GVKostG, nach dem für jede Amtshandlung ein Wegegeld zu erheben ist, abzuweichen. § 37 Abs. 1 Satz 2 a GVKostG ist deshalb nicht einschlägig, weil sich die mehreren Amtshandlungen (Zustellung an die beiden Drittschuldner) nicht gegen einen Schuldner richten. Der insoweit gegenteiligen Auffassung von *Schröder-Kay*, aaO, Rdnr. 28; *Hartmann*, aaO Nr. 7 kann nicht gefolgt werden. Zustellungen könne sich nur „gegen" den richten, an den sie vorgenommen werden.

Der Ansatz nur *eines* Wegegeldes gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 b GVKostG ist deshalb nicht richtig, weil die Amtshandlungen nicht in derselben Wohnung, in demselben Geschäftslokal oder sonst an derselben Stelle vollzogen werden. Daß sich beide Wohnungen in einem Wohnhaus befinden, rechtfertigt nicht die Annahme, daß es sich deshalb um dieselbe Stelle handelt. Wären die Drittschuldner Mieter derselben

Wohnung, so lägen die Voraussetzungen für den Ansatz nur „eines“ Wegegelds gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 b GVKostG vor.

Fazit:

1. Der Weg i. S. d. § 37 Abs. 1 GVKostG ist der notwendige Gang bzw. die notwendige Reise mit dem Ziel, an dessen/deren Ende eine oder mehrere Amtshandlungen zu vollziehen. Auch versuchte Amtshandlungen gehören dazu. Dieser Weg ist mit der Dienstreise des Gerichtsvollziehers im allgemeinen nicht gleichzusetzen.

2. Die Vollziehung mehrerer Amtshandlungen auf *einem Wege* i. S. von § 37 Abs. 1 Satz 2 a und b GVKostG bedeutet deren Vornahme bei *gleicher Gelegenheit*. Dabei bleibt Nr. 45 GVKostGr, die nur die Wegegeldberechnung für *eine* Amtshandlung an verschiedenen Stellen regelt, unberührt.

3. Um sich nicht dem Vorwurf einer unrichtigen Sachbehandlung bzw. einer mißbräuchlichen Ermessensausübung auszusetzen, mußt der GV mehrere Amtshandlungen in derselben Sache an einem Tage zu verschiedenen Tageszeiten ausführen, um den mehrfachen Ansatz des Wegegeldes zu begründen.

Die von mir vorstehend dargelegte Meinung entspricht im übrigen der Lehrmeinung der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau.

Entschädigung der Gerichtsvollzieher zur Abgeltung ihrer Bürokosten

Erhöhung des Jahreshöchstbetrages in Vertretungsfällen

Von Obergerichtsvollzieher Dieter Kühn, Düren

Seit Inkrafttreten der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (EntschVO) im Jahre 1976 in den alten und später auch in den neuen Bundesländern, bestehen hinsichtlich der Errechnung der zu einer Erhöhung des Jahreshöchstbetrages der Gebührenanteile des Gerichtsvollziehers für die Abgeltung der ihm entstehenden Bürokosten führenden Kalendertage (KT) unterschiedliche Auffassungen.

Dabei geht es vorwiegend um folgende Fragen:

1. Sind die für Krankheits- und Jahresurlaubsvertretungen in § 3 Abs. 4 letzter Satz EntschVO vorgesehenen Karenztage, für die eine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages nicht vorgesehen ist, zusammenzurechnen oder je nach Art der Vertretung getrennt zu berücksichtigen?

Beispiel:

GV Kurz wird wegen *Erkrankung* durch GV Sorgsam an 61 Kalendertagen vertreten.

Meinung A: Vertretung wegen Krankheit 61 KT abzgl. 21 Karenztage = 40 KT × 12,00 DM = 480,00 DM Erhöhung des Jahreshöchstbetrages.

Meinung B: Vertretung wegen Krankheit 61 KT abzgl. 63 Karenztage (21 Karenztg. Krankheitsvertr. und 42 Karenztg. Jahresurlaubsvertretung = 63 Karenztage) ergibt keine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages.

2. Ist der Erhöhungsbetrag von 12,00 DM bei einer anteiligen Vertretung (Vertretung eines GV durch mehrere GV) aufzuteilen?

Beispiel:

GV Kurz wird durch die GV Sorgsam und Schnell je zur Hälfte wegen Krankheit an 41 KT vertreten.

Meinung A: Vertretung wegen Krankheit 41 KT abzgl. 21 Karenztage = 20 KT × 12,00 DM : 2 = 120,00 DM Erhöhung des Jahreshöchstbetrages je GV.

Meinung B: Vertretung wegen Krankheit 41 KT abzgl. 41 Karenztage (von 63) = keine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages der GV.

3. Sind im Falle der Vertretung eines GV durch mehrere GV die Vertretungstage dem Anteil der Vertretung entsprechend zunächst auf volle Kalendertage umzurechnen bevor die Karenztage verrechnet werden?

Beispiel:

GV Kurz wird durch die GV Sorgsam und Schnell je zur Hälfte wegen Urlaub an 42 KT und wegen Krankheit an 84 KT vertreten.

Meinung A: Vertretung wegen Urlaub 42 KT abzgl. 42 Karenztage = Keine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages.
Vertretung wegen Krankheit 84 KT abzgl. 21 Karenztage = 63 KT × 12,00 DM : 2 = 378,00 DM Erhöhung des Jahreshöchstbetrages je GV.

Meinung B: Vertetung wegen Urlaub und Krankheit 126 KT, das sind wegen 1/2 Vertretung 126/2 Kalendertage = 63 volle KT abzgl. 63 Karenztage = 0 KT u. somit keine Erhöhung der Jahreshöchstbeträge der GV.

Anlässlich der Sitzung des Arbeitskreises für Besoldungsfragen in der Zeit vom 9.–11. 06. 1997 in Schleswig wurde beschlossen, § 3 Abs. 4 Satz 2 der EntschVO dahingehend zu ändern, daß der Erhöhungsbetrag für *jede* Vertretung erst ab dem 63. Kalendertag gewährt werden soll.

Diesem Beschluß und der nunmehr drohenden bundeseinheitlichen Schlechterstellung der Gerichtsvollzieher bei Vertretungen, muß widersprochen werden.

Die Landesjustizverwaltungen sollten den Beschluß noch einmal überdenken.

M. E. kann man die Lösung nur finden wenn man sich mit der Entstehungsgeschichte und dem Willen des Verordnungsgebers von 1976 beschäftigt.

§ 3 Abs. 4 der EntschVO lautet:

„Der Höchstbetrag nach Abs. 2 erhöht sich um 12 DM für jeden Kalendertag, für den der Gerichtsvollzieher zu den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung eines verhinderten Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer weiteren Stelle eines Gerichtsvollziehers übernimmt.

Dies gilt nicht für Vertretungen bis zu 3 Wochen und für Urlaubsvertretungen im üblichen Umfang."

Bei der im letzten Satz verankerten Einschränkung der Erhöhung des Jahreshöchstbetrages unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Vertretungen wegen Krankheit, Versetzung, Ablauf des Dienstleistungsauftrag u. s. w. (Fälle des § 9 GVO) und der Jahresurlaubsvertretung (§ 6 GVO).

Während für die Krankheitsvertretung bis zu 3 Wochen = 21 Kalendertage, die nicht zu einer Erhöhung führen, ergeben sich bei Urlaubsvertretung im üblichen Umfang bis zu 30 Arbeitstage = 42 Kalendertage, die unberücksichtigt bleiben.

Der Verordnungsgeber von 1976 hat also für *zwei verschiedene Vertretungsarten* eine voneinander abweichende Anzahl von Karenztagen festgelegt, für die es keine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages gibt.

Der Grund ist aus dem Text der Begründung zum Entwurf der EntschVO zu entnehmen. Dort heißt es u. a.:

„Durch die zusätzliche Aufgabe erwachsen dem GV sowohl Mehreinnahmen an Schreibauslagen und Gebührenanteilen wie auch Mehrkosten. Die vorgesehene Anhebung des Jahreshöchstbetrages gründet u. a. auf der Annahme, daß das Verhältnis von Mehrkosten zu Mehreinnahmen, wenn diese durch eine Vertretung bedingt sind, ungünstiger ist, als wenn sie auf einer Mehrbelastung im eigenen Bezirk beruhen.

Eine *Urlaubsvertretung* im üblichen Umfang bewirkt keine Anhebung des Jahreshöchstbetrages. Als üblicher Umfang einer Urlaubsvertretung gilt die Vertretung für einen Jahresurlaub.

Sonstige Vertretungen (z. B. Krankheitsvertretungen) werden nur berücksichtigt, wenn und soweit sie insgesamt die Dauer von 3 Wochen übersteigen."

Der Tagesbetrag von 12,00 DM ist 40 v. H. des 360. Teils eines angenommenen Jahreshöchstbetrages von 10.800,00 DM."[1])

Soweit der Text der Begründung.

Bei der erkennbaren Trennung zwischen Jahresurlaubsvertretungen mit 42 Karenztagen und Krankheitsvertretungen mit nur 21 Karenztagen, muß davon ausgegangen werden, daß der Verordnungsgeber unterstellt hat, daß jeder Gerichtsvollzieher, der seinen Jahresurlaub nimmt (Pflichturlaub § 6 GVO) vertreten wurde und im Gegenzug seinen Vertreter im Urlaub vertreten muß. Dadurch ist i. d. Regel sichergestellt, daß die während seines Urlaubes entstehenden Einnahmenausfälle zur Abgeltung der laufenden Bürokosten durch die Übernahme mindestens einer Jahresurlaubsvertretung ausgeglichen werden. Deshalb ist in diesem Bereich für 42 KT keine Erhöhung vorgesehen.

Anders verhält es sich bei Krankheitsvertretungen. Hier ist nicht zu erwarten, daß der vertretene GV regelmäßig für einen gleichen Zeitraum erkrankt, so daß die durch die Vertretung erzielten Mehreinnahmen voll der Kürzung unterliegen.

Hätte der Verordnungsgeber von 1976 gewollt, daß eine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages im Sinne des § 3 Abs. 4 EntschVO grundsätzlich erst nach Ablauf von 63 Kalendertagen erfolgen soll, so hätte die Formulierung im letzten Satz der genannten Bestimmung wie folgt lauten müssen: „Dies gilt nicht für Vertretungen bis zu 63 Kalendertagen im Kalenderjahr."

Dabei ist unbestritten, daß eine Zusammenrechnung von mehreren Vertretungen der jeweiligen Art, zum Beispiel GV übernimmt mehrere Krankheitsvertretungen im Kalenderjahr, erfolgen soll.

Weiterhin ist der Verordnungsgeber bei Vertretungen von „ganzen" Bezirken ausgegangen. Eine Regelung für den Fall, daß z. B. zwei GV sich die Vertretung eines anderen GV teilen, ist nicht getroffen worden. Wenn man davon ausgeht, daß in diesem Falle der Betrag der nicht gedeckten Mehrkosten für das Büro halbiert wird, scheint die mehrheitlich vertretene Auffassung, daß dann nach Abzug der Karenztage nur die Hälfte des Erhöhungsbetrages gewährt werden kann, richtig zu sein. So wird auch mittels Vordruck GV 8c als Anlage zur Jahresnachweisung nach Vordruck GV 8b im Land NRW verfahren.

Ergebnis:

Zu 1. Eine Zusammenrechnung der für die verschiedenen Vertretungsarten vorgesehenen Karenztage war bisher nicht gewollt und sollte auch künftig nicht vorgenommen werden (siehe Meinung A).

Zu 2. Eine der Vertretung entsprechende Verteilung des Erhöhungsbetrages auf die beteiligten GV entspricht dem Willen des Verordnungsgebers (siehe Meinung A).

Zu 3. Die Errechnung voller Vertretungstage bei teilweiser Vertretung ergibt sich weder aus der EntschVO noch ist diese Berechnungsart in dem in NRW amtlich eingeführten Vordruck GV 8c vorgesehen (siehe Meinung A).

Würde nach Meinung B verfahren, muß ein GV einen halben Bezirk mehr als 126 Kalendertage, das sind über 4 Monate, vertreten, bevor er den Erhöhungsbetrag bekommen würde. Dabei wird noch darüber gestritten, ob der Jahreshöchstbetrag ab dem 126 KT um anteilig 6,00 DM oder 12,00 DM erhöht werden soll.

Für die Gerichtsvollzieher, die wegen Personalnot oft Vertretungen aller Art übernehmen müssen, und wegen der Kürzung der Jahreshöchstbeträge um 60 %, die damit verbundenen Mehrkosten nur teilweise oder gar nicht abgegolten erhalten, führt die restriktive Auslegung des § 3 Abs. 4 EntschVO (Meinung B) durch einige Landesjustizverwaltungen und die jetzt beabsichtigte entsprechende Änderung des § 3 Abs. 4 Satz 2 der EntschVO zu ungerechten Ergebnissen und sollte aufgegeben werden.

Grundsätzlich entstehen dem Gerichtsvollzieher bei jeder Vertretung vom ersten Tag an höhere Kosten. Ein entsprechender Mehrbetrag müßte deshalb ab dem Beginn einer jeden Vertretung Berücksichtigung finden, wie dies bei der Vollstreckungsvergütung auch der Fall ist. Die bisherige und mehr noch die geplante neue Regelung führt dazu, daß alle krankheitsbedingten Ausfälle von Gerichtsvollziehern auf Kosten der jeweiligen Vertreter gehen und der Staatskasse höhere Einnahmen bringen. Gewisse Karenztage wären zu akzeptieren, aber Vertretungen bis zu 63 Kalendertagen ohne eine Erhöhung des Jahreshöchstbetrages gehen weit über das Zumutbare hinaus.

[1]) Seit über 20 Jahren hat der Verordnungsgeber versäumt, den Tagesbetrag von 12,00 DM an den jährlich gestiegenen Jahreshöchstbetrag anzupassen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 807, 900 ZPO; § 38 Abs. 1 GmbHG

1. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung für die GmbH ist der zum Zeitpunkt des Termins bestellte Geschäftsführer verpflichtet, sofern nicht offensichtlich ist, daß der Geschäftsführer einer GmbH sein Amt niedergelegt hat, um der Verpflichtung zur Abgabe der Versicherung zu entgehen.

2. Die sofortige weitere Beschwerde ist nicht zulässig, wenn Amtsgericht und Landgericht inhaltlich gleichlautend entschieden haben.

I. LG Aschaffenburg, Beschl. v. 19. 9. 1996
– 4 T 59/96 –

II. OLG Bamberg, Beschl. v. 28. 2. 1997
– 1 W 58/96 –

I.
Aus den Gründen:

I. Mit Schriftsatz vom 17. Mai 1995 hat der Gläubiger beantragt, wegen eines Anspruchs in Höhe von DM 15.462,17 einen Termin zur Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch die Schuldnerin zu bestellen.

Am 30. Mai 1995 bestimmte der Rechtspfleger beim Amtsgericht Aschaffenburg einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung auf Dienstag, den 20. 06. 1995, 8.15 Uhr. Diese Verfügung wurde der Schuldnerin, vertreten durch die Geschäftsführerin S. V., am 07. 06. 1995 zugestellt.

Durch Gesellschafterbeschluß der Schuldnerin vom 08. Juni 1995 wurde die Geschäftsführerin S. V. mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführerin abberufen.

Nachdem im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 20. 06. 1996 niemand erschienen war, wurde ein Haftbefehl gegen die Geschäftsführerin der Gläubigerin, S. V., am 30. Juni 1995 erlassen.

Der mit dem Vollzug des Haftbefehls beauftragte Gerichtsvollzieher teilte dem Gläubiger mit Schreiben vom 20. 09. 1995 mit, daß eine Verhaftung der bisherigen Geschäftsführerin S. V. nicht möglich sei, da diese bereits vor Erlaß des Haftbefehls abberufen worden sei.

Gegen die Entscheidung des Gerichtsvollziehers, die Verhaftung nicht vorzunehmen, hat der Gläubiger Erinnerung eingelegt.

Durch Beschluß des Amtsgerichts wurde die Erinnerung zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß hat der Gläubiger sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat vorgetragen, das Frau V. immer noch Geschäftsführerin sei, insbesondere sei kein neuer Geschäftsführer bestellt worden.

Die Kammer hat einen Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingeholt, aus welchem hervorgeht, daß Frau V. nicht mehr Geschäftsführerin ist, sondern ein gewisser Herr C. G. Diese Eintragung erfolgte am 07. August 1996.

II. Die sofortige Beschwerde des Gläubigers ist unzulässig (§§ 793, 567, 577 ZPO), sie ist jedoch unbegründet.

Zu Recht hat der Gerichtsvollzieher sich geweigert, die Verhaftung der ehemaligen Geschäftsführerin S. V. vorzunehmen.

Der Geschäftsführer einer GmbH kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluß abberufen werden (vgl. § 38 Abs. 1 GmbH-Gesetz). Diese Abberufung ist zwar gemäß § 39 GmbH-Gesetz bei dem Handelsregister anzumelden, jedoch ist diese Anmeldung nicht konstitutiv, sondern lediglich deklaratorisch. Die Abberufung der ehemaligen Geschäftsführerin der Schuldnerin am 08. Juni 1995 ist daher wirksam gewesen, obwohl sie nicht unverzüglich ins Handelsregister eingetragen wurde.

Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist jedoch der Geschäftsführer verpflichtet, der zum Zeitpunkt des Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zum Geschäftsführer der GmbH bestellt ist (vgl. z. B. OLG Frankfurt, EWiR § 807 ZPO/1/87). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Geschäftsführer der GmbH erst nach dem Erlaß eines Haftbefehls abberufen wurde (ganz herrschende Meinung, vgl. LG Nürnberg-Fürth, DGVZ 94, 172; LG Düsseldorf, JurBüro 88, 1580; OLG Stuttgart MDR 84, 238 f.; LG Hannover DGVZ 81, 60). So liegt der Fall hier jedoch nicht. Der Haftbefehl wurde erst am 30. Juni 1995 erlassen, die Abberufung der Geschäftsführerin geschah jedoch bereits am 08. Juni 1995.

Allerdings bleibt nach einhelliger Auffassung der ausgeschiedene Geschäftsführer einer GmbH zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn er das Amt niedergelegt hat, um der Verpflichtung zur Abgabe der Versicherung zu entgehen. Hierfür gibt es aber im vorliegenden Fall nicht genügend Anhaltspunkte. Allein die Tatsache, daß nicht unverzüglich ein neuer Geschäftsführer bestellt wurde, rechtfertigt eine solche Vermutung nicht (vgl. LG Bonn, DGVZ 89, 120). Zwar ist dem Gläubiger zuzugestehen, daß der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und der Abberufung der Geschäftsführerin für eine solche Annahme spricht (vgl. OLG Hamm, OLGZ, 227). Hierzu müssen jedoch weitere Umstände hinzukommen, die dafür sprechen, daß die Abberufung lediglich zur Verhinderung der vorgesehenen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und nicht aus anderen wirtschaftlichen oder persönlichen Umständen geschah. Im vorliegenden Fall ist festzustellen, daß mit Herrn C. G. ein neuer Geschäftsführer beauftragt wurde, welcher nicht mit den Gesellschaftern der GmbH identisch ist und, soweit dies dem Gericht bekannt ist, auch nicht mit der ehemaligen Geschäftsführerin in verwandtschaftlicher Beziehung steht. Es spricht daher einiges dafür, daß ein Geschäftsführerwechsel aus GmbH-internen Gründen vorgenommen wurde, nicht jedoch nur, um die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verhindern.

II.
Aus den Gründen:

Zwar findet im Zwangsvollstreckungsverfahren die sofortige weitere Beschwerde statt, wenn das Landgericht über die Beschwerde entschieden hat (§ 793 Abs. 2 ZPO), doch ist sie nur zulässig, soweit in der landgerichtlichen Entscheidung ein

neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (§ 568 Abs. 2 S. 2 ZPO). Die letztere Voraussetzung ist in der vorliegenden Sache nicht erfüllt. Ein neuer selbständiger Beschwerdegrund liegt nach allgemeiner Meinung nicht vor, wenn das Beschwerdegericht eine Entscheidung getroffen hat, die mit derjenigen der ersten Instanz inhaltlich übereinstimmt. Sein Vorliegen kann also nur bejaht werden, wenn die mit der sofortigen weiteren Beschwerde angefochtene Entscheidung unter Berücksichtigung der Formel, der Begründung und des Streitstoffes eine Feststellung enthält, die dem Beschluß des Gerichts fehlt, das als erstes tätig geworden ist.

Die inhaltliche Übereinstimmung der Entscheidung hat die Unzulässigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde zur Folge. Wesentliche Verfahrensmängel, die gleichfalls einen neuen selbständigen Beschwerdegrund darstellen können, sind nicht ersichtlich (vgl. dazu Zöller-Gummer, ZPO, 20. Aufl., Rdnr. 16 ff. zu § 568). Unter diesen Umständen ist es dem Senat verwehrt, auf die vom Gläubiger aufrecht erhaltene Frage weiter einzugehen, ob es ohne weiteres feststellbar sei, die frühere Geschäftsführerin habe ihre Tätigkeit nur deshalb niedergelegt, weil sie die eidesstattliche Erklärung nicht habe abgeben wollen. Das Landgericht hat zunächst vor allem deshalb nicht entscheiden können, weil die Ermittlung der Anschrift der Schuldnerin erhebliche Zeit beansprucht hat.

§§ 807, 903 ZPO

Der Schuldner hat nicht nur dann eine Pflicht zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses, wenn er lükkenhafte, unvollständige oder ungenaue Angaben gemacht hat, sondern auch dann, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß die Angaben des Schuldners falsch sind. Dem steht nicht entgegen, daß der Schuldner sich damit einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte.

LG Koblenz, Beschl. v. 16. 12. 1997
– 2 T 674/97 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner gab am 3. März 1997 vor dem Amtsgericht die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO ab. In dem von ihm aufgestellten Vermögensverzeichnis vom selben Tag gab er u. a. an, daß er Miteigentümer einer Eigentumswohnung in Essen-… sei und diese Wohnung „am Dienstag“ verkauft werde.

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid vom 25. Juni 1996. In seiner Forderungsaufstellung vom 26. März 1997 bezifferte der Gläubiger seine Gesamtforderung einschließlich Zinsen und Kosten auf 358,31 DM.

Mit Schriftsatz vom 26. März 1997 beantragte der Gläubiger, den Schuldner zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Diesen Antrag begründete der Gläubiger damit, daß der Schuldner noch anzugeben habe, an wen die Wohnung verkauft werde und bei welchem Notar die Beurkundung stattfinden wird.

In dem zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vom 30. Juni 1997 erklärte der Schuldner bezüglich der Eigentumswohnung in Essen folgendes:

Der seinerzeit angegebene Verkauf habe nicht stattgefunden, da der Käufer abgesprungen sei. Der neue Kaufvertrag sei in 2 bis 3 Wochen geplant. Der Käufer solle Herr Dr. W. G., sein. Die Kaufpreishöhe werde zwischen 170.000,00 DM und 180.000,00 DM liegen.

Unter dem 28. Juli 1997 hat der Gläubiger beantragt, den Schuldner erneut zur Berichtigung der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Zur Begründung dieses Antrages hat die Gläubigerin ausgeführt, der Schuldner habe in seiner Berichtigung vom 30. Juni 1997 erneut falsche Angaben gemacht, es gebe in Essen keinen Herrn Dr. W. G.

Durch den angefochtenen Beschluß, auf den zur weiteren Sachdarstellung Bezug genommen wird, hat die Rechtspflegerin den Antrag des Gläubigers auf Bestimmung eines Termins zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zurückgewiesen. Dies hat die Rechtspflegerin damit begründet, daß das Nachbesserungsverfahren nur bei lückenhaftem oder unklarem Vermögensverzeichnis, nicht aber bei formell unvollständigen oder falschen Angaben stattfinde.

Gegen diese Entscheidung haben die Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers Erinnerung eingelegt.

Der Gläubiger ist der Auffassung, daß der Schuldner verpflichtet ist, bei unvollständigen und falschen Angaben sein Vermögensverzeichnis zu berichtigen.

Die zuständige Abteilungsrichterin des Vollstreckungsgerichts hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie der Kammer zur Entscheidung vorgelegt. Damit gilt die befristete Erinnerung als sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung der Rechtspflegerin (§ 11 Abs. 2 Satz 5 RPflG).

Die sofortige Beschwerde ist gem. den §§ 793 Abs. 1, 569 Abs. 1 und 2 Satz 1, 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO zulässig und auch begründet.

Auf Antrag des Gläubigers ist der Schuldner zur Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung zu laden.

Zur Nachbesserung (Ergänzung) seines Vermögensverzeichnisses ist der Schuldner verpflichtet, wenn er ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorgelegt, d. h. es nicht so vollständig ausgefüllt hat, wie es nach dem Zweck des § 807 für die Kenntnis des Gläubigers zum Zugriff auf angegebene Vermögenswerte erforderlich ist (Stöber, in: Zöller, ZPO, 20. Aufl., Köln 1997, Rdnr. 14 zu § 903 ZPO).

Entgegen der Auffassung der Rechtspflegerin besteht die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses nicht nur bei unvollständigen, lückenhaften oder ungenauen Angaben. Vielmehr ist der Schuldner nach Auffassung der Kammer auch dann zur Nachbesserung verpflichtet, wenn der Gläubiger glaubhaft gemacht hat, daß die Angaben des Schuldners in dem betreffenden Vermögensverzeichnis falsch sind. Dem steht nicht entgegen, daß der Schuldner sich damit einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte (so bereits: LG Koblenz, MDR 1976, 587; so auch LG Düsseldorf, MDR 1977, 586).

Ein allgemein gültiger Rechtssatz, der es verbietet, von einem Schuldner Auskünfte oder deren eidliche Bekräftigung zu verlangen, wenn er sich dadurch einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte, ist nicht anerkannt (BGH, MDR 1964, 742 (743)).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den Schuldner anhängig ist und dieser sich

auf sein Auskunftsverweigerungsrecht beruft. In dieser besonderen Notstandssituation kann der Schuldner nicht über das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gezwungen werden, ein Geständnis abzugeben, das im Strafverfahren verwertet wird (LG Koblenz, MDR 1976, 587).

Solange diese besonderen Umstände hier jedoch nicht vorliegen, gebieten es die schutzwürdigen Interessen des Gläubigers, daß der Schuldner die verlangten Auskünfte richtig erteilt, selbst auf die Gefahr hin, daß er sich einer strafbaren Handlung bezichtigen müßte. Dieses Risiko muß der Schuldner tragen, da er durch seine falschen Angaben Veranlassung für das Nachbesserungsverfahren gegeben hat. Anderenfalls würde gerade der Schuldner begünstigt, der falsche Angaben macht, um Vermögensgegenstände dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen (LG Koblenz, MDR 1976, 587).

Die Voraussetzungen für eine Nachbesserungspflicht des Schuldners sind vorliegend gegeben. Der Gläubiger hat glaubhaft gemacht, daß die in dem Termin vom 30. Juni 1997 abgegebene Erklärung des Schuldners, die Eigentumswohnung in Essen-… solle an einen Herrn Dr. W. G. in nächster Zeit verkauft werden, falsch sind. Dies ergibt sich daraus, daß die von dem Schuldner als Käufer angegebene Person ausweislich der von dem Gläubiger vorgelegten Mitteilung des Gerichtsvollziehers unbekannt ist und ferner nicht in dem Essener Telefonbuch und dem Essener Adressbuch, die der Gläubiger jeweils auszugsweise in Kopie eingereicht hat, eingetragen ist.

§§ 807, 903 ZPO

1. Bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung muß der Schuldner über seine Einkommensverhältnisse umfassende Angaben machen, auch über Gelegenheitsarbeiten und Schwarzarbeit. Angaben über seine Krankenversicherung und die hierfür gezahlten Beiträge können nicht verlangt werden.

2. Die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses kann auch von einem Gläubiger beantragt werden, der das vorausgegangene Verfahren nicht betrieben hat.

LG Saarbrücken, Beschl. v. 5. 3. 1998
– 5 T 130/98 –

Aus den Gründen:

Am 25. 11. 1996 hat der Schuldner auf Antrag eines anderen Gläubigers die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben.

Mit Antrag vom 31. 10. 1997 hat der Gläubiger beantragt, den Schuldner im Wege der Nachbesserung zur Ergänzung des Vermögensverzeichnisses vom 25. 11. 1996 zu laden. Er hat dazu im wesentlichen ausgeführt, die Angabe des Schuldners, er habe lediglich Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Firma … GmbH aus einer Aushilfstätigkeit mit einem Festgehalt von 590,00 DM könne nicht richtig sein. Nach einer Auskunft des Finanzamtes Saarlouis habe der Schuldner nämlich für das Jahr 1996 Steuerrückerstattungsansprüche beantragt und erhalten. Der Schuldner sei deshalb zu seinen wahren Einkommensverhältnissen erneut zu befragen einschließlich zu Einkünften aus Schwarzarbeit.

Des weiteren sei der Schuldner zu befragen, bei welcher Krankenkasse er krankenversichert sei, wie seine Mitglieds- bzw. Versicherungsnummer laute, wie hoch die monatlichen Beiträge seien und wer sie entrichte.

Mit dem angefochtenen, hiermit in Bezug genommenen Beschluß hat das Amtsgericht den Antrag des Gläubigers bezüglich der Frage nach Schwarzarbeit sowie bezüglich des Fragenkomplexes nach der Krankenversicherung zurückgewiesen.

Gegen diesen wendet sich der Gläubiger mit der Erinnerung. Er macht unter anderem geltend, Ansprüche aus Schwarzarbeit seien einklagbar demgemäß auch pfändbar. Bezüglich der Krankenversicherung könnten Beitragsrückerstattungsansprüche bestehen.

Das Amtsgericht hat der Erinnerung nicht abgeholfen und die Sache dem erkennenden Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde, als die die Erinnerung gemäß § 11 Abs. 2 Rechtspflegergesetz gilt, ist zulässig gemäß § 793 ZPO.

Sie ist zum Teil auch begründet.

Nach allgemeiner, von der Kammer geteilter Auffassung ist ein Schuldner immer dann, wenn er ein äußerlich erkennbar unvollständiges, ungenaues, in Einzelheiten widersprüchliches oder gar falsches Vermögensverzeichnis vorgelegt hat, zu dessen Nachbesserung bzw. Ergänzung verpflichtet (vgl. Münchener Kommentar ZPO § 903 Rdnr. 18; Zöller-Stöber ZPO 20. Aufl. § 903 Rdnr. 14; Thomas-Putzo ZPO 20. Aufl. § 807 Rdnr. 30; Baumbach-Hartmann ZPO 55. Aufl. § 903 Rdnr. 3). Dabei steht das Recht, Nachbesserung zu verlangen, nicht nur dem Gläubiger zu, der das Verfahren betrieben hat, in dem die Offenbarungsversicherung abgegeben wurde, sondern auch jedem weiteren Gläubiger, der wegen der Vorschrift des § 903 ZPO ein eigenes neues Offenbarungsverfahren nicht betreiben kann. Der Gläubiger hat hierbei die Unvollständigkeit bzw. Widersprüchlichkeit bzw. den Verdacht bezüglich falscher Angaben glaubhaft zu machen.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind gegeben, soweit der Gläubiger eine Ergänzung der Offenbarungsversicherung hinsichtlich der Einkünfte des Schuldners verlangt. Der Schuldner hat in der Offenbarungsversicherung vom 25. 11. 1996 angegeben, sein einziges Einkommen bestehe aus einer geringfügigen Aushilfsbeschäftigung, für die er monatlich 590,00 DM in bar von der Firma B. ausbezahlt bekomme. Diese Angabe ist indessen nicht in Einklang zu bringen mit dem Schreiben des Finanzamtes Saarlouis vom 22. 08. 1997. In dieser Bescheinigung ist nämlich unter anderem angegeben, daß der Erstattungsbetrag für das Jahr 1996 und früher, den der Gläubiger hat pfänden wollen, bereits an den Schuldner ausbezahlt wurde. Wenn dem Schuldner indessen für 1996 ein Erstattungsbetrag ausbezahlt wurde, so muß er neben der für ihn steuerfreien Aushilfsbeschäftigung weitere Einkünfte gehabt haben, von denen Lohnsteuer abgeführt wurde und die dann im Wege der Einkommenssteuerveranlagung zurückerstattet wurden. Hätte der Schuldner keinerlei weiteren Einkünfte gehabt als diejenigen aus einer Aushilfstätigkeit für 590,00 DM monatlich, wäre nämlich eine Steuererstattung nicht möglich. Bei geringfügig Beschäftigten dieser Art zahlt der Arbeitgeber einen pauschalen Lohnsteuerbetrag, der niemals zu einer Rückerstattung an den Arbeitnehmer führen kann. Wenn also ein Arbeitnehmer in dem Zeitraum, in dem er eine geringfügige Beschäftigung dieser Art hatte, Steuererstattungsansprüche gegenüber dem Finanzamt realisieren konnte, so bedeutet dies zwangsläufig, daß er noch andere Einkünfte gehabt haben muß. Bei dieser Sachlage können die Angaben des Schuldners im Termin vom 25. 11. 1996 bezüglich seiner Einkünfte nicht richtig gewesen sein. Das hat zur Folge, daß er erneut zu seiner wahren Einkunftssituation unter Vorhalt der vorstehend dargelegten Überlegungen zu befragen ist. Im Rahmen dieser Befragung ist der Schuldner auch auf Einnahmen aus Schwarzarbeit zu hören. Einkünfte aus Schwarzarbeit sind zwar – wie in dem angefochtenen Beschluß zutreffend ausgeführt wird – nicht mit Steuerabzügen verbunden und führen demgemäß

auch nicht zu Steuerrückerstattungsansprüchen. Da indessen seitens des Gläubigers hinreichend glaubhaft gemacht ist, daß ganz erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben des Schuldners zu seiner Einkommenssituation stehen, ist er insoweit umfassend erneut zu befragen.

Vorsorglich weist die Kammer in diesem Zusammenhang daraufhin, daß bei Angaben, es würden Gelegenheitsarbeiten ausgeführt und diese sofort in bar abgerechnet, der Schuldner verpflichtet ist, im einzelnen anzugeben, für welche Personen bzw. Arbeitgeber für welche Tätigkeiten im einzelnen und für welches jeweilige Entgelt er in den letzten 12 Monaten tätig geworden ist (vgl. z. B. OLG Köln Juristisches Büro 1994, 408 m. N.; Zöller-Stöber aaO § 807 Rdnr. 24; Beschlüsse der Kammer vom 01. 10. 1996 in 5 T 563/96 und 16. 06. 1997 in 5 T 429/97).

Anders stellt sich die Sachlage dagegen dar, soweit der Gläubiger Angaben zur Krankenversicherung des Schuldners erreichen will. Insoweit ist dem angefochtenen Beschluß beizutreten, daß die diesbezüglichen Fragen nicht zulässig sind. In der Offenbarungsversicherung sind Angaben zu machen über das Vermögen des Schuldners, nicht indessen generell über Vertragsverhältnisse, schon gar nicht darüber, welche Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Verträgen des Schuldners bestehen und wer für diese Zahlungsverpflichtungen aufkommt (vgl. z. B. Stöber, Rechtspfleger 1994, 321, 323). Zulässig sind insoweit nur Fragen nach Ansprüchen des Schuldners aus solchen Verträgen. Ob und inwieweit Fragen in dieser Richtung bei der Abgabe der Offenbarungsversicherung im einzelnen anzusprechen sind, ist Frage des Einzelfalles. Erfolgt eine solche detaillierte Befragung, die in dem üblicherweise verwendeten Formular nicht vorgesehen ist, nicht, so gilt insoweit die Antwort, die der Schuldner unter Nr. 22 des amtlichen Vordruckes abgegeben hat. Wird dort das Bestehen sonstiger Forderungen verneint, so umfaßt diese Antwort auch den Punkt Erstattungs- oder Rückerstattungsansprüche aus Versicherungsverträgen.

Nachbesserung zu diesem Punkt kann nur verlangt werden, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß die diesbezüglichen Angaben des Schuldners bezogen auf Versicherungsverträge unvollständig, widersprüchlich oder vermutlich falsch sind. In dieser Richtung ist vorliegend nichts vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht.

Entgegen der vom Gläubiger vertretenen Auffassung kann ein Schuldner innerhalb der 3-Jahresfrist des § 903 ZPO nicht nach Belieben zur Abgabe ergänzender Offenbarungsversicherungen geladen werden, sondern nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 903 ZPO oder den von der Rechtsprechung erarbeiteten, oben dargestellten Grundsätzen für eine Nachbesserung bzw. Ergänzung. Für diese Beurteilung spielt es keine Rolle, daß die Offenbarungsversicherung vom 25. 11. 1996 nicht auf Veranlassung des Beschwerdeführers hin abgegeben wurde, sondern auf Antrag einer anderen Gläubigerin und der Beschwerdeführer deshalb selbst keine Gelegenheit hatte, dem damaligen Termin beizuwohnen und etwa selbst Fragen zu stellen. Der Beschwerdeführer steht der Gläubigerin gleich, die das Verfahren 5 M 2677/96 betrieben hat. Fragen, die diese Gläubigerin damals nicht gestellt hat bzw. nicht hat stellen lassen, kann der Beschwerdeführer im Wege der ergänzenden Offenbarungsversicherung nur unter den Voraussetzungen geltend machen, unter denen eine Ergänzung bzw. Nachbesserung verlangt werden kann. Der Beschwerdeführer hat insoweit keine weitergehende Rechtsstellung als die ursprünglich betreibende Gläubigerin (vgl. dazu Beschluß der Kammer vom 19. 12. 1994 in 5 T 749/94).

§§ 758, 759 ZPO; §§ 107, 108 GVGA

Die zwangsweise Öffnung der Wohnung des Schuldners in dessen Abwesenheit ist nicht zu beanstanden, wenn eine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliegt und der Schuldner Gelegenheit hatte, dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zu gestatten und dadurch die zwangsweise Wohnungsöffnung abzuwenden.

AG Neuwied, Beschl. v. 20. 1. 1998
– 5 M 4996/97 –

Aus den Gründen:

I. Die Gläubiger haben gegen die Schuldnerin eine titulierte Forderung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts Neuwied vom 28. 7. 1997 in Höhe von 892,40 DM zuzüglich Zinsen und Kosten. Der Vollstreckungsversuch des Gerichtsvollziehers … vom 16. 9. 1997 war vergeblich, da die Schuldnerin den Zutritt zur Wohnung verweigert hatte. Auf Antrag der Gläubiger erließ das Amtsgericht Neuwied am 23. 9. 1997 einen Beschluß gemäß § 758 ZPO, wonach es dem Gerichtsvollzieher gestattet wurde, verschlossene Haus- und Zimmertüren sowie Behältnisse zu öffnen. In der Folgezeit hat der Gerichtsvollzieher … am 14. 10. 1997 erneut die Wohnung der Schuldnerin aufgesucht, die Schuldnerin jedoch nicht angetroffen. Mit Schreiben vom 14. 10. 1997 hat der Gerichtsvollzieher der Schuldnerin mitgeteilt, daß er am 21. 10. 1997 erneut vorsprechen werde. Für den Fall, daß er niemanden antreffe, werde er zu einem ihm genehmen Zeitpunkt ohne weitere Ankündigung die Wohnung von einem Handwerker öffnen lassen. Auch am 21. 10. 1997 hat der Gerichtsvollzieher die Schuldnerin nicht angetroffen.

Am 4. 12. 1997 hat der Gerichtsvollzieher … sodann, da die Schuldnerin wiederum nicht anwesend war, die Wohnungstür sowie sämtliche Behältnisse innerhalb der Wohnung von einem Schlosser öffnen lassen. In Anwesenheit der Zeugen Z. und A. wurde die Wohnung durchsucht. Ein Sparbuch der Schuldnerin bei der Sparkasse Neuwied, Konto Nr. … mit einem Guthaben von 1.050,00 DM wurde gepfändet.

Die geöffneten Schränke wurden verschlossen. An der Wohnungseingangstür wurde ein neues Schloss angebracht. Der Schuldnerin wurde eine Nachricht hinterlassen, wo sie den Schlüssel für das neue Schloß abholen könne.

Gegen diese Zwangsvollstreckung wendet sich die Schuldnerin.

II. Die Erinnerung der Schuldnerin ist gemäß § 766 Abs. 1 ZPO zulässig; in der Sache ist sie jedoch nicht begründet. Die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher … vom 4. 12. 1997 ist nicht zu beanstanden.

Die Gläubiger haben gegen die Schuldnerin einen vollstreckbaren Titel aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts Neuwied vom 28. 7. 1997, der der Schuldnerin am 31. 7. 1997 zugestellt worden war. Die Gläubiger hatten den Gerichtsvollzieher … beauftragt, die Zwangsvollstrekkung durchzuführen. Da die Schuldnerin dem Gerichtsvollzieher das Betreten ihrer Räumlichkeiten zum Zwecke der Zwangsvollstreckung am 15. 9. 1997 nicht gestattete, war eine zwangsweise Öffnung der Wohnung der Schuldnerin geboten.

Vor der Wohnungsöffnung durch den Gerichtsvollzieher lag eine richterliche Durchsuchungsanordnung gemäß § 758 ZPO in Verbindung mit Artikel 13 Grundgesetz vor. Der Gerichtsvollzieher war deshalb gemäß § 758 ZPO befugt, die Wohnung und die Behältnisse der Schuldnerin zu durchsuchen. Er war weiter befugt, die verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Der Gerichts-

vollzieher … hat auch § 759 ZPO beachtet. Bei der Zwangsvollstreckung vom 4. 12. 1997 hat er zwei erwachsene Personen als Zeugen hinzugezogen.

Gemäß § 156 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) war bezüglich des vorgefundenen Sparbuches eine Hilfspfändung vorzunehmen.

Da der Gerichtsvollzieher seinen Vollstreckungsauftrag ordnungsgemäß durchgeführt hat, war die Erinnerung der Schuldnerin zurückzuweisen.

§§ 788, 882 a ZPO; §§ 109, 87 GVGA

Hat der Gläubiger es unterlassen, dem zahlungsbereiten Schuldner (hier eine Behörde) zum Zwecke der Überweisung seine Bankverbindung mitzuteilen und stattdessen die Zwangsvollstreckung eingeleitet, so hat der Gläubiger die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

AG Koblenz, Beschl. v. 16. 1. 1998
– 23 M 4319/97 –

Aus den Gründen:

Unter dem Aktenzeichen 3 Ca 1648/94 führte der Gläubiger gegen den Schuldner einen Rechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Koblenz auf Erteilung eines Zeugnisses, in dem der Gläubiger obsiegte und die Verfahrenskosten dem Schuldner auferlegt wurden. Dieser forderte den Gläubiger mit Schreiben vom 1. 4. 1997 – zugestellt am 4. 4. 1997 – und mit Schreiben vom 23. 7. 1997 auf, seine Bankverbindung mitzuteilen, damit die gerichtlich festgesetzten und sonstigen Verfahrenskosten überwiesen werden könnten. Der Gläubiger reagierte hierauf nicht. Stattdessen beauftragte er den Gerichtsvollzieher … mit der Zwangsvollstreckung. Dieser führte den Auftrag am 30. 10. 1997 in den Räumen des Staatlichen …amtes aus. Der zuständige Beamte erklärte mangels Barkasse und mangels Kenntnis der Bankverbindung des Gläubigers werde er den aufgrund Kostenfestsetzungsbeschluß vom 18. 3. 1997 geschuldeten Betrag von 36,00 DM nebst Zinsen von 0,71 DM auf das Dienstkonto des Gerichtsvollziehers überweisen. Die Zahlung weiter geltend gemachter Vollstreckungskosten und Zinsen von insgesamt 61,24 DM werde mangels Notwendigkeit abgelehnt.

Da der Vertreter des Schuldners einer Durchsuchung widersprach, beantragte der Gläubiger mit Schreiben vom 30. 11. 1997 den Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses.

Gemäß § 788 ZPO fallen die Kosten der Zwangsvollstrekkung dem Schuldner zur Last, soweit sie notwendig waren. Vorliegend war nicht einmal die Zwangsvollstreckung selbst notwendig. Sie ist vom Gläubiger mutwillig beantragt worden. Ausweislich der Schreiben des Schuldners vom 01. 04. 1997 und 23. 7. 1997 war dieser von vorne herein bereit, die gerichtlich festgesetzten Kosten zu tragen und an den Gläubiger zu überweisen. Der Gläubiger hat auf diese Schreiben in keiner Weise reagiert, sondern den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt. Erst aufgrund der Zwangsvollstreckung hat der Schuldner erfahren, daß der Gläubiger gar keine Bankverbindung habe.

Da der Schuldner zur Zahlung der Kosten stets bereit war, ihm aber mangels Kenntnis der Bankverbindung des Schuldners und mangels einer Barkasse die Zahlung an den Gläubiger aus dessen Verschulden verwehrt war, hat der Schuldner die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht zu vertreten. Diese sind allein dem Gläubiger anzulasten.

Aus diesen Gründen ist dem Gläubiger auch der Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses (§ 758 ZPO) zu versagen. Er hat keinen Anspruch auf die Zahlung weiterer Vollstreckungskosten, die allein von ihm verursacht worden sind. Ein solcher Beschluß darf nur ergehen, wenn noch offene Forderungen zu vollstrecken sind. Hier kann es sich nur noch um Vollstrekkungskosten handeln, die aber, wie schon erwähnt, allein der Schuldner zu vertreten hat.

Daher waren auf die nach § 766 ZPO zulässige und begründete Erinnerung des Schuldners, die Vollstreckungskosten dem Gläubiger aufzuerlegen, während dessen Antrag auf Erlaß eines Durchsuchungsbeschlusses zurückzuweisen war.

Anmerkung der Schriftleitung:

Da es sich bei der Schuldnerin um eine Landesbehörde handelte, war die Zwangsvollstreckung schon deshalb nicht zulässig, weil offensichtlich die gem. § 882 a ZPO erforderliche Ankündigung nicht erfolgt und auch die nach Abs. 1 S. 3 dieser Vorschrift vorgesehene Bestimmung des mit der Vollstreckung zu betrauenden Gerichtsvollziehers durch das Vollstreckungsgericht offenbar unterblieben ist. Siehe auch § 87 GVGA sowie AG Wiesbaden, DGVZ 1996, S. 189.

§§ 753, 788 ZPO; §§ 62, 104 GVGA

Ist als Wohnung des Schuldners ein Mehrfamilienhaus angegeben und der Schuldner dort nicht ohne weiteres auffindbar, so ist es dem Gerichtsvollzieher zuzumuten, daß er sich, falls im Hause vorhanden, bei dem Hausmeister danach erkundigt, ob und wo der Schuldner dort wohnt.

AG Westerburg, Beschl. v. 19. 6. 1997
– 12 M 1733/96 –

Aus den Gründen:

Auf den Vollstreckungsauftrag der Gläubiger vom 17. 05. 1996 teilte der Gerichtsvollzieher unter dem 17. 06. 1996 mit, daß der Schuldner nach seinen Feststellungen unter der angegebenen Anschrift … nicht zu ermitteln sei. Gleichzeitig erhob er Kosten in Höhe von 49,00 DM.

Die gegen das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 17. 06. 1996 eingelegte Erinnerung ist zulässig und begründet.

Denn unter Würdigung des Vorbringens der Gläubiger sowie der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers vom 13. 07. 1996 ergibt sich, daß der Gerichtsvollzieher zumutbare Nachforschungen unterlassen hat. Denn es ist davon auszugehen, daß der im gleichen Hausanwesen wohnende Hausmeister, Herr … bei der Auffindung der Wohnung bzw. des Zimmers des Schuldners hätte behilflich sein können.

Demgegenüber waren die Bemühungen des Gerichtsvollziehers (Überprüfung der Klingel- und Briefkastenanlage sowie Befragen eines Hausbewohners) vorliegend nicht ausreichend, weil in dem Hausanwesen … mehrere Asylbewerber wohnen, so daß damit gerechnet werden muß, daß nicht jeder Bewohner über eine eigene Klingel bzw. einen eigenen Briefkasten verfügt.

Der Erinnerung der Gläubiger war somit stattzugeben, so daß evtl. vereinnahmte Kosten durch den Gerichtsvollzieher zurückzuerstatten sind.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Einwendungen des Drittschuldners

Von *Helene Groß*, 1. Aufl. 1997, 304 S., DIN A5, brosch. Hrsg. von Prof. *Dr. Eberhard Schilken* (Rechtswissenschaft im Gardez! Band 1). Verlag Michael Itschert, St. Augustin. DM 54,90.

Mit der Herausgabe der als Dissertation entstandenen Arbeit wurde die von Professor *Dr. Eberhard Schilken* betreute Schriftenreihe *Rechtswissenschaft im Gardez!* gestartet, auf deren Bände 2 und 3 in dieser Zeitschrift bereits hingewiesen wurde. Die vorliegende Arbeit ist den Rechten des durch Forderungspfändungen oft geplagten Drittschuldners gewidmet, beschreibt aber vorweg die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsvoraussetzungen, des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und der Zustellung desselben. Bei der Ersatzzustellung kommt sie zu dem Ergebnis, das § 185 ZPO entsprechend anzuwenden ist und an den beim Drittschuldner angetroffenen Schuldner nicht zugestellt werden darf. Sodann werden die vielfältigen Fallgestaltungen untersucht, die bei der Forderungspfändung auftreten und bei dem Drittschuldner Zweifel darüber auslösen können, wie er sich zu verhalten hat. Die Verfasserin bietet hierzu unter Auswertung von Literatur und Rechtsprechung Lösungen an, die das Buch für Drittschuldner und Berater derselben zu einer wertvollen Entscheidungshilfe machen.

Immaterialgüterrechte und ihre Zwangsvollstreckung

Von *Julia Bettina Zimmermann*, 1. Aufl. 1998, 344 S., DIN A5, brosch. Hrsg. von Prof. *Dr. Eberhard Schilken* (Rechtswissenschaft im Gardez! Band 4). Verlag Michael Itschert, St. Augustin. DM 59,90.

Die Verfasserin wendet sich in ihrer als Dissertation entstandenen Arbeit der Zwangsvollstreckung in Immaterialgüterrechte zu, wofür es bisher, soweit überschaubar, noch keine umfassende Darstellung gibt. Sie untersucht, ob, wie und in welchem Umfange Urheberrechte, Verlagsrechte, Patente, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte und Lizenzen gepfändet werden können. Zum Glück für die Vollstreckungsorgane kommt die mit komplizierten Fragen verbundene Pfändung solcher Rechte nicht bei jedem Schuldner in Betracht, so daß sie nicht zum Tagesgeschäft gehört; wo sie aber relevant ist, bietet die vorliegende Arbeit eine fundierte Grundlage für darauf abzielende Vollstreckungsmaßnahmen. Einer Definition der genannten Immaterialgüterrechte folgen Ausführungen über Vollstreckungs- und Verwertungsmöglichkeiten. Auch für die Gerichtsvollzieher, die ab 1. 1. 1999 dafür zuständig sind, von dem Schuldner die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO entgegenzunehmen, ist das Buch von Interesse, da bestehende Immaterialgüterrechte vom Schuldner im Vermögensverzeichnis anzugeben sind. Vor allem aber Gläubigern, die gezielt gegen entsprechende Schuldner zu vollstrecken haben, kann das Buch wertvolle Hinweise geben und Fehlschläge bei der Vollstreckung vermeiden helfen.

ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen

Praktikerhandbuch für den Vollstreckungsaußen- und -innendienst des Bundes, der Länder, der Städte, Gemeinden, Landkreise, der Ortskrankenkassen und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Von Oberamtsrat a. D. *Hans Röder*, Hanau. 7. Erg.Lfg., 286 Seiten, DIN A5, Gesamtwerk mit 7 Ergänzungen, 2072 Seiten. 133,00 DM (incl. 21,00 DM für 2 Plastikordner). Verlag Reckinger & Co., Siegburg.

Der Verfasser behandelt in der 7. Ergänzungslieferung den Gewahrsam als besondere Voraussetzung der Pfändung; er hat zahlreiche bereits erfaßte Einzelfälle überarbeitet, z. B. betr. Ausstellungsgegenstände, Bundeswertpapiere, Falschgeld, Faxgeräte, Hunde, Indossable Papiere, Investmentzertifikate, Postsendungen, Postbanksparbücher sowie Urkunden über bestehende Forderungen und das Gesamtwerk durch Auswertung von Literatur und Rechtsprechung aktualisiert. Der Anhang wurde durch Erweiterung oder Neuaufnahme einschlägiger Bestimmungen ergänzt, z. B. Vollstreckungsanweisung nach der AO, UrhG, VwGO, VollstrVergV, GVKostG und RpflegerG. Der Verfasser hat damit sein Ziel, alle für die Vollstreckung relevanten Bestimmungen in seinem Werk zu erfassen, konsequent weiterverfolgt. Die Neuerungen der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle hat er für die 8. Ergänzungslieferung in Aussicht gestellt. Die Zuziehung von *Röders* ABC verkürzt in Zweifelsfällen die Suche nach den geltenden Bestimmungen und der aktuellen Rechtsprechung.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Unwirksamkeit von Leistungsannahme und eigener Leistung der Gemeinde nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Seite und Gutglaubensschutz nach dem neuen Insolvenzrecht“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 225–229.

App, Michael, *„Wichtige Begriffe im Verfahren zur Vollstrekkung kommunaler Geldforderungen“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1998, S. 7–11.

Eidenmüller, Horst, *„Der Insolvenzplan als Vertrag“*. In: Jahrbuch für neue politische Ökonomie. 15., 1996, S. 164–192.

Fuchs, Angelika, *„§ 917 Abs. 2 ZPO erneut auf dem Prüfstand (zu LG Hamburg, 14. 8. 1996 – 317 S 144/96 unten S. 37, Nr. 2)“*. In: Praxis d. internat. Privat- u. Verfahrensrechts, 1998, S. 25–29.

Groß, Paul J., *„Die Prüfung der Sanierungsfähigkeit im Rahmen der Insolvenzordnung“*. In: Wirtschaftsprüferkammer-Mitt., 1997, Sonderheft Dezember, S. 61–83.

Gundlach, Ul, *„Die ‚Unterscheidbarkeit‘ im Aussonderungsrecht“*. In: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 1998, S. 12–19.

Holzer, Johannes, *„Beschränkte Restschuldbefreiung und ‚Würdigkeit‘ des Schuldners“*. In: Wirtschaftsrechtl. Beratung, 1997, S. 1278–1283.

Maier, Werner u. Gernot M. Kraft, *„Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung“*. In: Betriebs-Berater, 1997, S. 2173–2181. (Berichtigung der Seitenzahlen zu DGVZ 1998, S. 32)

Schuhmann, H., *„Zur Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Steuern und Abgaben“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 1997, S. 229–232.

Smid, Stefan, *„Zur rechtlichen Behandlung massenbezogener Immobiliarkaufverträge im Gesamtvollstreckungsverfahren“*. In: Zeitschrift f. d. notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis, 1997, S. 81–86.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Frank Schneider in 12159 Berlin, Sarrazinstr. 11–15, Telefon (0 30) 8 51 49 48.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, daß sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.